

Dieter Strauch

Das Schwedische Reichsgesetzbuch von 1734

Quellen, Aufbau, Inhalt

Inhalt

A. Einleitung	1
I. Die Quellen von Sveriges Rikes Lag	1
1. Magnus Erikssons Landslag und Stadslag.....	1
2. Kristoffers Landslag	2
3. Weitere Gesetzgebung	3
4. Rechtsprechung und Rechtslehre	3
II. Gründe für die Kodifikationsarbeit	3
III. Arbeitsgrundsätze der Gesetzeskommission von 1686.....	5
B. Inhalt des Gesetzbuches.....	7
I. Aufbau	7
1. Einteilung in Abschnitte (balker).....	7
Reihenfolge der Abschnitte.....	7
2. Fehlende Abschnitte	8
II. Die einzelnen Abschnitte.....	9
1. Eherecht	9
2. Erbrecht.....	12
3. Bodenrecht	17
4. Landbaurecht.....	22
5. Handelsrecht.....	24
6. Strafrecht	29
7. Strafvollstreckung	34
8. Zwangsvollstreckung.....	34
9. Prozessrecht	35
C. Würdigung des Gesetzbuches.....	39
Abkürzungen	41

A. Einleitung

I. Die Quellen von Sveriges Rikes Lag

1. Magnus Erikssons Landslag und Stadslag

Den Schritt von den verschiedenen – und untereinander doch ähnlichen – Landschaftsrechten zum einheitlichen Landrecht tat Schweden in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die übergreifenden Interessen des Adels, der Geistlichkeit und der Krone strebten diese Vereinheitlichung an. Auch mag das Vorbild mitgespielt haben, das der norwegische König Magnus Lagabøtir (1263 – 1280) im Jahre 1274 gegeben hatte, als

er das revidierte Frostathingbok vom Frostathing und in der Folge von den anderen Landstingen annehmen ließ, und es so zum Landrecht für ganz Norwegen machte¹.

Denselben Weg ist König Magnus VII. Eriksson (1319 – 1363) mit dem später nach ihm benannten Landrecht gegangen², das in Östergötland im Jahre 1252 und kurz darauf in Uppland angenommen wurde. Västergötland ist dagegen erst 1389 gefolgt. Der Übergang von den Landschaftsrechten zum Landrecht ist also nur langsam und schrittweise vollzogen worden. Dagegen ging die Einführung von Magnus Erikssons Stadtrecht schneller vonstatten: Es ist zwischen 1350 und 1357 auf der Grundlage des Landrechts ausgearbeitet worden und scheint bereits vor 1365 allgemein in den Städten eingeführt worden zu sein³.

2. Kristoffers Landslag

Über die Entstehungsgeschichte von Kristoffers Landslag ist wenig bekannt. Fest steht nur, dass Christoph III. von Bayern (König in Schweden von 1441 – 1448) in seiner Wahlkapitulation versprochen hatte, das Gesetz zu verbessern. Da die Rechtssprecher aller großen schwedischen Landschaften im Reichsrat saßen, dürfte dieses Gesetzeswerk nicht von den einzelnen Landstingen, sondern von König und Rat beschlossen worden sein, nachdem eine Kommission einen Entwurf ausgearbeitet hatte. Ob die königliche Bestätigung vom 2. Mai 1442 echt ist, mag füglich bezweifelt werden, da sie teilweise wörtlich mit der von Papst Gregor IX. dem Liber Extra vorangestellten Bestätigung übereinstimmt⁴.

Die sachlichen Änderungen gegen über MEL finden sich im Privatrecht in der Erbenordnung und der Landpacht, wo jetzt mehr als früher die Interessen des Adels berücksichtigt sind⁵, ferner auf staatsrechtlichem und prozessuellem Gebiet. Aus der Überlieferung folgt, das KrL nicht sofort MEL verdrängt hat, sondern dass beide nebeneinander angewendet worden sind, bis sich KrL im Laufe des 16. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich durchgesetzt hat, ohne dass die bedeutendsten Landschaftsrechte, nämlich Östgötalagen, und Upplandslagen, außer Gebrauch gekommen wären.

Nach dem der Versuch einer Gesetzesrevision in den Jahren 1602 – 1605 gescheitert war, wurde der schwebende Rechtszustand zwischen Landschaftsrechten und Landrecht dadurch legalisiert, dass König Karl IX. (1603 – 1611) im Jahre 1607 Östgötalagen und Upplandslagen im Druck herausgeben ließ und 1608 eine mit königlicher Bestätigung versehene Druckausgabe von KrL hinzufügte. Zugleich bestimmte er, dass die Gerichte Lücke in KrL durch Vorschriften der beiden Landschaftsrechte füllen dürften⁶. MEL war damit endgültig überholt.

1 Vgl. *Karl v. Amira/Karl August Eckhardt* 1960⁴: Germanisches Recht, Bd. I, 4. Auflage, Berlin, S. 114f; *Strauch* 2016², Mittelalterliches Nordisches Recht, 2. Auflage, Berlin, S. 148ff.

2 *Karl Gustaf Westman*, 1912: De svenska rättskällornas historia, S. 37f; 41f.

3 *Amira/Eckhardt* (wie Fn. 1), Bd. I, S. 104; *Strauch*, (wie Fn. 1) 2016², S. 534ff.

4 Vgl. den Text bei *Carl Johan Schlyter*, 1869: Christoffers Landslag (SGL Bd. XII), Lund, S. 1 – 4; *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 42f; *Sten Carlsson/Jerker Rosén*, 1978⁴, Svensk historia, Bd. I: Tiden före 1718, S. 246ff; *Strauch* 2016², S. 542ff.

5 *Gerhard Hafström*, 1965², De Svenska rättskällornas historia, S. 142ff.

6 Vgl. den Text bei *Carl Johan Schlyter* (wie Fn. 4), S. 6 und *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 43.

3. Weitere Gesetzgebung

Politisch wird die nun folgende Zeit „Späte Vasazeit“ (1611 – 1654) und „Karolinische Zeit“ (1654 – 1718) genannt. Sie ist gekennzeichnet durch den Ausbau der königlichen Machtstellung bis hin zur Souveränitätserklärung Karls XI. von 1693 und führte in Schweden den Absolutismus zur Blüte. Erst seit dem Tode Karls XII (1718) änderten sich die Machtverhältnisse: Die Staatsgewalt ging zum großen Teil auf die Stände über. Es begann die „Freiheitszeit“ (1719 – 1772), der der Reichsrat (zusammen mit dem König) regierte aber vom Reichstag kontrolliert wurde.

Vom Rechtswesen her ist die Zeit seit 1611 gekennzeichnet – wie in den frühen Wohlfahrtsstaaten auf dem Kontinent – durch eine Fülle gesetzgeberischer Akte, die häufig die veralteten Regelungen in den Landschaftsrechten und in KrL ablösten und durch zeitgemäße ersetzten. Besonders die Regierungszeit des juristisch vorgebildeten Königs Karl XI. (1670 – 1697) ist reich an königlichen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Resolutionen⁷.

Ich verzichte hier auf eine zeitlich geordnete Auflistung und gebe stattdessen bei der Besprechung der einzelnen Abschnitte des Gesetzbuches Hinweise auf diese Quellen⁸.

4. Rechtsprechung und Rechtslehre

Zu den Quellen von SRL müssen schließlich auch die Rechtsprechung und die Rechtslehre gezählt werden. Die schwedischen Obergerichte – allen voran Svea Hovrätt⁹ – haben nicht nur durch ihre Rechtsprechung, sondern auch durch ihre gutachterlichen Tätigkeit erheblichen Einfluss auf den Inhalt von SRL ausgeübt. Wurden ihnen doch regelmäßig die Entwürfe der Gesetzeskommission zur Begutachtung übersandt. Außerdem bildeten die Hofgerichtsassessoren das feste Gerüst der Gesetzeskommission¹⁰.

An dem Einfluss auf den Inhalt von SRL war übrigens auch der König beteiligt, der durch seine Rescripte und durch die von ihm als oberstem Richter des Reiches entschiedene Fälle teils im Wege der Rechtsprechung teils als Gesetzgeber maßgeblich wirkte. Karl XI. war es auch, der – in Übereinstimmung mit den Ständen – am 6. Dezember 1686 eine neue Gesetzeskommission einsetzte, die ein Reichsgesetzbuch ausarbeiten sollte.

II. Gründe für die Kodifikationsarbeit

Es gab vielfältige Gründe, warum König und Stände im Jahre 1686 die Wiederaufnahme der Kodifikationsarbeit betrieben. So hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit den Tagen von KrL erheblich gewandelt. Die Zahl der Städte war gewachsen,

7 In der Sammlung *Johan Schmedeman*, Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner ifrån åhr 1528 in til 1701, angående Justitiae och Executions-Ährender („Justitieverket“), Stockholm 1706, umfasst die Regierungszeit dieses Herrschers von seiner Mündigerklärung 1672 an 850 Seiten von insgesamt 1582 Seiten, oder 53,7% des gesamten Werkes. Rechnet man die 319 Seiten aus der der Zeit der Vormundschaftsregierung seiner Mutter, der Königinwitwe *Hedwig Eleonore*, dazu, so hat die Regierungszeit *Karls XI.* insgesamt 1169 Seiten vornehmlich privatrechtlicher Rechtsetzung hervorgebracht, also 73,9% der *Schmedemanschen* Sammlung.

8 Vgl. unten S. 10 ff

9 *Stig Jägerskiöld*, 1964: Svea Hovrätt och Rättskällorna, in: *Sture Petré/ Stig Jägerskiöld/ Tord Olsson Nordberg* (Eds.), Svea Hovrätt, Studier till 350 års minne, Stockholm, S. 265 – 297.

10 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 9), S. 267.

Industrie und Handel hatten sich ausgeweitet. Infolgedessen unterschied sich die Rechtsstellung der Städter von der der Landbewohner immer stärker. Die königliche Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit hatte diese Unterschiede zwar auszugleichen versucht, sie aber nicht völlig bereinigen können. Auch zeigte sich je länger je mehr, dass diese wachsende Rechtsetzungstätigkeit des frühen Wohlfahrtsstaates nur Maßnahmegesetze hervorbrachte, die zwar augenblickliche Missstände behoben, aber die Normenflut so anschwellen ließen, dass die Übersicht verloren ging.

Seitdem Gustav II. Adolf in den dreißigjährigen Krieg eingegriffen und Schweden im Frieden von Osnabrück 1648 die Reichsstandschaft im Deutschen Reich erworben hatte, gehörte es politisch zum Konzert europäischer Großmächte. Aber auch auf geistigem Gebiet und im Rechtsleben zog es mit den anderen europäischen Staaten gleich: Es sei daran erinnert, dass König Sigismund (1522 – 1599) im Jahre 1593 die Universität Uppsala¹¹ wiederbegründete, dass die Königin Christine (1632 – 1654) Hugo Grotius in ihre Dienste nahm¹² und im Herbst 1649 René Descartes an ihren Hof zog, dass Schweden im 17. Jahrhundert weitere Universitäten (in Dorpat 1632, in Lund 1666) gründete beziehungsweise hinzuerwarb¹³, und nun die Möglichkeit bestand, auch im eigenen Lande Rechtswissenschaft zu studieren. Die Universität Lund wurde mit dem Ziel errichtet, das kürzlich von Dänemark erworbene Schonen enger mit Schweden zu verbinden und dort Geistliche und Beamte für Schweden auszubilden¹⁴. Diesem Ziel diente die Berufung des Sachsen Pufendorf 1668 auf den Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht¹⁵, der gleichermaßen erfahren war im römischen und im Naturrecht. Unter den schwedischen Naturrechtlern ragt vor allem David Nehrman hervor, der als Professor in Lund die schwedische Rechtswissenschaft maßgeblich mitgestaltete¹⁶.

Von größtem Gewicht in unserem Zusammenhang ist aber der Holsteiner Johannes Loccenius¹⁷, der von den zwanziger bis zu den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts Professor in Uppsala war, dort von 1634 – 1648 gemeines Recht lehrte und zu den Wegbereitern der Rechtswissenschaft in Schweden zählt, die durch ihn stark gemeinrechtlich beeinflusst wurde¹⁸.

11 Die bereits 1477 ins Leben gerufen worden war.

12 *Hugo Grotius* war von 1635 bis 1645 schwedischer Gesandter in Paris.

13 Die 1456 gegründete Universität Greifswald wurde 1648 schwedisch.

14 Vgl. *Carlsson/Rosén* (wie Fn. 4), I, S. 487 und *Kjell Åke Modéer*, 1983: Från dansk till svensk lag, in: Danske og Norske Lov i 300 år. Festskriftet er udgivet i anledning af 300-året for udstedelsen af Christians V's Danske Lov, utg. af *Ditlev Tamm*, København, S. 323 – 346, rez. von *Strauch* in: ZRG, GA, Bd. 102, 1985, S. 412 – 415.

15 *Samuel Pufendorf* veröffentlichte 1672 sein Werk „*De iure naturae et gentium libri octo*“ in Lund.

16 Über *David Nehrman*, (geadelt: *Ehrensträhle*, 1695 – 1769) vgl. zuletzt *Kjell Åke Modéer*, in der Einleitung zum Neudruck von *Nehrmans „Inledning til then Svenska Iurisprudentiam Civilem“*, 1729, ND Lund 1979, S. XXVI – XLIII.

17 *Johannes Loccenius* (1598 – 1677) schrieb 1648 eine „*Synopsis iuris privati*“, die auf dem gemeinen Recht aufbaute und 1653 und 1673 neu aufgelegt wurde. Zu *Loccenius* vgl. *Jan Eric Almquist, Johannes Loccenius*, in: *Svensk Juristtidning* 1944, S. 333ff und *Westman, Karl Gustaf*, 1934: Från landskapslagar och folkting till riksdag och ämbetsmannamässig rättsstillämpning, in: *Minnesskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. I, Sthlm, S. 9 – 53.

18 Zur Rezeption in Schweden vgl. etwa: *Stig Jägerskiöld*, 1963: Studier rörande receptionen av främmande rätt i Sverige under den Yngre Landslagens tid.; *Heikki Ylikangas*, 1975: Receptionen av romersk rätt i Sverige

Auch im Übrigen näherte sich das schwedische Rechtswesen dem gemeinen Recht an: Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind die königlichen Gesetze und Verordnungen durchwirkt von lateinischen Begriffen, und auch die Rechtsprechung der Hofgerichte zeigte diese Erscheinung, wie Jägerskiöld in seinen Untersuchungen¹⁹ über den sogenannten „*codex rationum*“²⁰ gezeigt hat. Jedoch gelangt er zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass diese Richter zwar romanistisch argumentierten, jedoch keineswegs auch immer romanistisch entschieden²¹. Aber nicht nur durch diese geheimen Protokolle und Voten wehte ein romanistischer Wind: Man stützte die Geltung des Gewohnheitsrechtes jetzt auf die *Digesten Justinians*²², nahm in die Richterregeln justinianisches Recht auf²³, änderte seine Ansicht zu den Rechtsquellen, indem man den Satz anerkannte, dass man nicht der Billigkeit, sondern der *lex scripta* folgen müsse²⁴. Auch standen das einheimische Gewohnheitsrecht und die Rechtsprechung als Rechtsquelle – vor allem zur Zeit Karls XI. – nicht mehr so hoch im Kurs wie gesetztes Recht²⁵.

Loccenius war es auch, der die wissenschaftliche Begründung der unbegrenzten königlichen Gesetzgebungsmacht lieferte, in deren Bewusstsein Karl XI. die Gesetzeskommission berief, die übrigens weitgehend mit Locceniuschülern besetzt war. So nimmt es nicht Wunder, wenn ihre Mitglieder sich als „*participes legis sanctionis*“ verstanden²⁶, weil Gesetzgebung allein Sache des Königs sei.

Als Ansporn, ein eigenes Gesetzbuch zu schaffen, hat auch das dänische Gesetzbuch Christians V. gewirkt, das 1683 in Kraft getreten war²⁷.

III. Arbeitsgrundsätze der Gesetzeskommission von 1686

Zum Vorsitzenden der am 6. Dezember 1686 bestellten Gesetzeskommission berief der König den Landmarschall Erik Lindskjöld²⁸, von dem vermutlich das Arbeitsprogramm der Kommission stammt²⁹. Aufgabe der Gesetzeskommission war es danach zu untersuchen, ob das schwedische Privatrecht zweckdienlich und ausreichend sei und wie

in: *Historisk Tidskrift för Finland*, S. 239ff und *Ole Fenger*, 1977: *Romerret i Norden*, København, S. 44ff, 123ff.

19 Vgl. *Stig Jägerskiöld*, (wie Fn. 18).

20 Das sind die unveröffentlichten Gutachten und Beratungsprotokolle von Svea Hovrätt.

21 Vgl. dazu *Bernhard Rehfeldt*, 1965: Rezeption in Schweden, in: ZRG, GA, Bd. 82, S. 316 – 326 und *derselbe*, 1966: Eine Urteilsberatung der schwedischen Rezeptionszeit, in: Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für *Rudolf Schmidt*, Ed. *Erwin Seidl*, Berlin S. 441 - 462 (457, 460f).

22 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 18), S. 76, 202 und Exkurs III, S. 169f.

23 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 18), S. 123ff.

24 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 18), S. 64 und Exkurs V, S. 186ff.

25 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 18), S. 104.

26 „*ty lagen göra är konungens värk*“... „*konungen äger lag allena göra*“ lesen wir im Protokoll der Gesetzeskommission vom 13. Dezember 1688, vgl. *Wilhelm Sjögren*, 1900/1909: *Föreläsningarna till Sveriges Rikes Lag 1686 – 1736*, hier: Bd. I, 1900, Uppsala, S. 46 und *Sten Gagnér*, 1960: *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, Stockholm, S. 59.

27 *Wolfgang Wagner*, 1983: *Lov og danske lovgivning i europäisk ramme*, in: *Danske og Norske Lov i 300 år* (wie Fn. 14), S. 207ff, 226ff.

28 *Erik Lindeman*, 1669 geadelt *Lindensköld* (1634 – 1690), 1686 Landmarschall, vgl. über ihn: *Enoch Ingers*, 1908: *Erik Lindskjöld* (zugl. Diss. Phil, Lund).

29 Dazu: *Johan August Posse*, 1850: *Bidrag till Svenska Lagstiftningens Historia*, Stockholm, S. 330ff.

man mangelhafte Vorschriften verbessern könne. Das zu schaffende Privatrecht sollte folgende Eigenschaften haben:

1. Es sollte *eindeutig* sein, weil ein unklares und zweideutiges Gesetz Streitigkeiten fördere, statt sie zu schlichten. Diese Eindeutigkeit mangle dem Land- und Stadtrecht und noch mehr den Landschaftsrechten, weil sie das Leben vergangener Zeiten mit alten und ungebräuchlichen Worten spiegelten und außerdem keine systematische Ordnung erkennen ließen.
2. Es sollte einen *gehörigen* Umfang haben, also alles regeln, was gewöhnlich vorkomme, so dass der Willkür des Richters und der Parteien gesteuert werde. Dagegen sollte Überflüssiges und Ungebräuchliches ausscheiden. Stehe nämlich das Gesetz mit dem Landesbrauch nicht ein Einklang, so werde es durch die Praxis widerlegt und könne keine angemessene Richtschnur sein.
3. Es sollte einen gehörigen *Inhalt* haben, also im Einklang stehen mit dem Zustand des Landes, der „*aequitas naturalis*“ und dem „*bonum et commodum rei publicae*“³⁰. Dagegen sollten unnötige Lasten und „schädliche Freiheit“ vermieden werden.
4. Es sollte eine *gehörige Ordnung* haben und veröffentlicht werden. Das geltende Recht sei so zersplittert, dass kaum jemand mehr die Übersicht habe und sagen könne, was in Schweden rechtens sei. Neue Normen sollten jährlich gesammelt und auf diese Weise sollte ein „*corpus iuris*“ geschaffen werden.
5. Das neue Gesetz sollte *allgemein und unterschiedslos* für alle Untertanen gelten, sofern nicht sachliche Unterschiede oder wohlerbundene Privilegien dagegenstünden. Vor allem sollte der bisherige Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern so weit wie möglich eingeebnet werden. Dabei strebte man eine Zweiteilung der normen an: Was so allgemein sei, dass es allen Teilen des Reiches und allen Einwohnern dienen könne, und was beständig und weitgehend unveränderlich sei, solle in dem zu schaffenden allgemeinen Gesetzbuch erfasst werden. Sondervorschriften dagegen, die nur örtlich oder zeitlich begrenzt gelten, oder die sich ihrer Natur nach leicht ändern könnten, sollten in einem „*codex oder volumen constitutionum*“ gesammelt werden³¹.

Über beiden Rechtssammlungen solle aber die Regel stehen, dass klare, angemessene und bequeme Regeln des alten Rechts unverändert beibehalten, dagegen dunkle, ungeeignete Normen verdeutlicht und verbessert werden sollten. Dabei auftretende Lücken sollten gefüllt werden³².

Diese – im wesentlichen konservativen – Grundsätze haben der folgenden Gesetzgebungsarbeit als Leitstern und Richtschnur gedient³³.

30 Johan August Posse (wie Fn. 29), S. 331.

31 Karl Gustaf Westman (wie Fn. 2), S. 61.

32 Johan August Posse (wie Fn. 29), S. 332.

33 Für die Einzelheiten der Gesetzgebungsgeschichte darf auf den Beitrag von Wolfgang Wagner, (Ed.), 1986: Das schwedische Reichsgesetzbuch (Sveriges Rikes Lag) Frankfurt/M, S. 39ff, insbesondere S. 54ff) verwiesen werden.

B. Inhalt des Gesetzbuches

I. Aufbau

1. Einteilung in Abschnitte (balker)

Obwohl den Mitgliedern der Gesetzeskommission das 1683 verkündete dänische Gesetzbuch Christians V. bekannt war, haben sie dessen Aufbau nicht übernommen, sondern an der bewährten Gliederung von KrL festgehalten. Es blieb dabei nicht die Einteilung in Abschnitte erhalten, sondern man behielt auch die Reihenfolge im Wesentlichen bei. Zu größeren Änderungen kam es nur im Prozessrecht, das auf drei Abschnitte verteilt und im Strafrecht, dessen sieben bisherige Abschnitte zum Missgärnings Balk zusammengefasst wurden³⁴. Die Reihenfolge der Abschnitte in SRL ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

*Reihenfolge der Abschnitte*³⁵

Kristoffers Landslag von 1442

1. Konungs balker (□)
(Königsabschnitt)
2. Giptamaler balker (1)
(Eherecht)
3. Aerfde balker (2)
(Erbrecht)
4. Jordha balker (3)
(Grundstücksrecht)
5. Bygginga balker (4)
(Bäuerliches Arbeitsrecht
und Nachbarrecht)
6. Köpmala balker (5)
(Kaufrecht)
7. Tingmaaler Balker (7, 8, 9)
(Prozessrecht)
8. Edzöris balker (6)
(Königseidschwur)
9. Högmaelis balker (6)
(Schwerverbrechen)
10. Draap med vilia (6)
(vorsätzliche Tötung)
11. Draap med vadha (6)
(unvorsätzliche Tötung)
12. Saaramal med vilia (6)
(vorsätzliche Verwundung)
13. Saaramal med vadha (6)
(unvorsätzliche Verwundung)
14. Tiuffwa balker (6)
(Diebstahlsabschnitt)

Sveriges Rikes lag v. 1734

1. Giftermalsbalk
(Eherecht)
2. Ärvda Balk
(Erbrecht)
3. Jorda Balk
(Grundstücksrecht)
4. Bygginga Balk
(Bäuerliches Arbeitsrecht
und Nachbarrecht)
5. Handels Balk
(Handelsrecht)
6. Missgärnings Balk
(Strafrecht)
7. Straff Balk
(Strafen und Vollzug)
8. Utsöknings Balk
(Zwangsvollstreckung)
9. Rättegångs Balk
(Prozessrecht)

34 Und zwar in den Beratungen der Jahre 1717 – 1723; vgl. dazu *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 69

35 Die Zahlen in Klammern verweisen auf die neue Reihenfolge der Abschnitte in SRL.

2. Fehlende Abschnitte

Es fällt auf, dass in SRL zwei Abschnitte völlig fehlen: der Königsabschnitt und das Kirchenrecht.

Kirchenrecht findet sich zwar in allen Landschaftsrechten, es fehlt aber in MEL und in MESTL, weil sich die Kirche und die vom König berufene Kommission zur Ausarbeitung eines Landrechts im Jahre 1347 über den Inhalt des aufzunehmenden Kirchenrechts nicht einigen konnten³⁶, und die Kirche nicht geneigt war, ihre bisher errungene Rechtsstellung auch nur teilweise aufzugeben. So behalf man sich bis zur Reformation mit den Kirchabschnitten der Landschaftsrechte, vorzüglich mit dem von Uplandslagen³⁷. Bei den Vorarbeiten zu SRL brauchte ein Kirchenrechtsabschnitt nicht berücksichtigt zu werden, da die Rechtsverhältnisse der schwedischen lutherischen Kirche in der Kirchenordnung von 1686³⁸ zufriedenstellend geregelt waren.

Ein Königsabschnitt, der die Rechte des Königs, also Verfassungsrecht enthalten sollte, war von der 1686 bestellten Kommission geplant³⁹. Dieser Aufgabe unterzogen sich nacheinander die Vorsitzenden der Kommission, zunächst Lindskjöld, 1687, danach Gyldenstolpe im Jahre 1696. Nachdem Cronhielm 1711 Vorsitzender der Gesetzeskommission geworden war, wurden zwar die vorliegenden Entwürfe der einzelnen Abschnitte des zukünftigen Gesetzbuches überarbeitet, der Königsabschnitt blieb jedoch liegen⁴⁰.

Der Absolutismus hatte in Schweden mit der „Souveränitätserklärung“ Karls XI. von 1693 seinen Höhepunkt erreicht. Unter seinem Sohn Karl XII. begann sich die Adelsopposition gegen diese Regierungsform zu rühren und unter den Kommissionsmitgliedern schwand die Neigung, sie im neuen Gesetzbuch zu verewigen. Deshalb beschloss die Kommission im Jahre 1715, dem Gesetzbuch keinen Königsabschnitt beizugeben, und zwar unter dem Vorwand, solche Normen bänden den König und widersprächen damit dessen unumschränkter Herrschaft. Vier Jahre später jedoch, nach dem Tode Karls XII.⁴¹ und dem Beginn der „Freiheitszeit“ verweigerte man dem Abschnitt die Aufnahme, weil das „*ius publicum svecanum*“ nach der neuen Regierungsform eingerichtet werden müsse⁴². Und obwohl der Reichstag 1723 beschloss, das Gesetzbuch solle einen Königsabschnitt nach der Regierungsform von 1719⁴³ und 1720⁴⁴

36 Vgl. dazu die Urkunden vom 8. März 1347 über den Protest von fünf Kanonikern gegen die Veränderung des bisherigen Kirchenrechts, in: *Diplomatarium Svecanum*, Bd. V, Nr. 4148, S. 643f. (SDHK-Nr. 5399) und Karl *Gustaf Westman* (wie Fn. 17), S. 12f; *Göran Inger*, 1961: *Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden*, Lund, S. 201ff; *Holmbäck/Wessén*, 1962: *Magnus Erikssons Landslag i nusvensk tolkning*, Stockholm, XXVIIIff.

37 *Göran Inger* (wie Fn. 36), S. 202f.

38 Vgl. Kongl. May:tz Kyrckio-Lag och Ordning. Datum Stockholm then 3. Sept. Anno 1686, bei Johan *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 996 – 1069. Sie löste die Kyrckio-Ordning von 1572 ab, vgl. *Johan Schmedeman* S. 997.

39 *Johan August Posse* (wie Fn. 29), Bilaga II, S. 12.

40 Vgl. *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 68f.

41 Er war bei der Belagerung von Fredrikshald im norwegischen Østfold am 11. Dezember 1718 gefallen.

42 *Johan August Posse* (wie Fn. 29), Bilaga II, S. 12.

43 Kong. May:tz confirmerade Regerings-Form vom 21. Februar 1719, bei *Reinhold Gustaf Modée*, 1742 – 1829: *Utdrag ur alle ifrån den 7. Decemb. 1718 utkommne Publique Handlingar, Placater, Förordningar, Resolutioner ock Publicationer...*, Tom. I – XV, Stockholm, Bd. I, til År 1740 – 1746, S. 13.

haben, wurde der Beschluss nicht ausgeführt, weil die Gesetzeskommission der Ansicht war, das Gesetzbuch solle kein öffentliches, sondern nur Privatrecht enthalten (wozu man offenbar auch Straf- und Prozessrecht zählte). Seit 1719 war man nämlich dazu übergegangen, Staatsrecht in besonderen Verfassungsurkunden niederzulegen⁴⁵. So nahm der Reichstag das Gesetzbuch am 14. Dezember 1734 ohne Königsabschnitt an.

II. Die einzelnen Abschnitte

1. Eherecht

a) Allgemeines

Da die Ehe seit der Christianisierung ein Rechtsgebiet war, der wegen ihres Sakramentscharakters viele geistliche Bezüge hatte, war die kanonische Auffassung vom Wesen der Ehe in die Kirchenabschnitte und in die Eheabschnitte der Landschaftsrechte eingedrungen. Da weder MEL noch KrL noch auch MEStL einen Kirchenabschnitt enthalten⁴⁶, war das Eherecht – zusätzlich zum Eheabschnitt – in staatlichen Gesetzen geregelt. Zu erwähnen ist hier die Kirchenordnung von 1572⁴⁷ und vor allem das Kirchengesetz von 1686⁴⁸. Beide legte die Gesetzeskommission samt den landrechtlichen Bestimmungen ihrer Ausarbeitung zugrunde.

b) Ehemündigkeit

Während das Kirchengesetz von 1686 in Kapitel 15:5⁴⁹ das Ehemündigkeitsalter dem allgemeinen Mündigkeitsalter angepasst hatte⁵⁰, setzte SRL in Gb c. 1:6 es für den Mann auf einundzwanzig, für die Frau auf fünfzehn Jahre fest, wobei der König Ausnahmen zulassen konnte. Obwohl die Geistlichkeit im Reichstag eine Überhäufung des Königs mit Dispensanträgen voraussah⁵¹, wurde dieser Vorschlag Gesetz. Die Dispensbefugnis musste dann jedoch schon 1748 auf das Kreisgericht übertragen werden⁵².

c) Ehehindernisse

In SRL, Gb c. 2:2, 6, 8, 9 finden sich Vorschriften über Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Obwohl sie sehr weit greifen (Eheverbot mit der Stiefmutter der Frau, der Witwe des Stiefvaters, der zweiten Witwe des Schwiegersohns oder

44 Kong. May:tz och Riksens Ständers faststälte Regeringsform vom 2. Mai 1720, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. II, S. 148 – 166.

45 Vgl. dazu – außer den in den Fußnoten 43 und 44 genannten –: Kongl. May:ts och Sveriges Rikes Ständers Riks-dags-Ordning, författad wid invarande års Riksdag vom 17. Oktober 1723 (*Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. II, S. 504 – 527; vgl. *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 72.

46 S. o. Fn. 36.

47 Vgl. *Birger Ekeberg*, 1934: Giftermålsbalken, in: *Minneskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. I, S. 204.

48 Kongl. My:tz Kyrckio-Ordning v. 3. Sept. 1686 (wie Fn. 38 und *Per Adolf Östergren*, 1902: *Till historien om 1723 års lagreform*, Bde I, II, hier: Bd. II, S. 1.

49 Vgl. *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1024.

50 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 1 und Kirchengesetz von 1686 (wie Fn. 38), Kapitel XV:14; vgl. *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1025).

51 Vgl. Protokoll des Geistlichenstandes vom 6. März 1731.

52 Kreisgericht, schwedisch: *häradsrätt*, übertragen durch königliche Verordnung vom 18. März 1748, vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 3.

Stiefsohns und der Witwe des Stiefenkels, vgl. Gb c. 2:6), drängte die Geistlichkeit unter Berufung auf Leviticus 18: 11, 14 darauf⁵³, Ehen bei Schwägerschaft in der Seitenlinie (Ehe mit der Witwe des Bruders der Frau oder mit der Witwe des Schwiegervaters oder dem Witwer der Schwiegermutter), die der Entwurf hatte zulassen wollen, zu verbieten. Aber alles, was geschah, war, dass die ausdrückliche Zulassung dieser Ehen in Gb c. 2:6 gestrichen wurde, so dass sie bald wieder als erlaubt galten⁵⁴.

d) Zeugen beim Verlöbnis

Die für ein gültiges Verlöbnis nötige Zahl von Zeugen hatte früher in den verschiedenen Gesetzen gewechselt⁵⁵. Die Gesetzeskommission ist hier dem Landrecht gefolgt, obwohl die dort vorgesehenen vier Zeugen als zu zahlreich bemängelt wurden⁵⁶.

e) Morgengabe

Die Gesetzeskommission hatte in Übereinstimmung mit dem früheren Recht daran festgehalten, dass der Bräutigam zur Morgengabe verpflichtet sei, musste aber für den Zeitpunkt des Versprechens wählen zwischen der Lösung von MEL, Gb c. 9; 1=:3: am Tage nach der Hochzeitsnacht und MESTL, Gb c. 6:3; 9:2 vor der Vollziehung der Ehe. Sie wählte die stadtrechtliche Lösung⁵⁷, mit der Maßgabe, dass anstelle der Hochzeitsnacht als maßgeblicher Zeitpunkt die Trauung trat, die jetzt den Vollzug der Ehe Anzeigte⁵⁸, und den Mann zum Vormund der Frau machte⁵⁹, weil das inzwischen der herrschende Brauch auf dem Lande war⁶⁰. Obwohl die Regeln des bisherigen Rechts⁶¹ veraltet schienen, und die Höhe der Morgengabe als nicht mehr vorgeschrieben galt, entschloss sich der Reichstag, sie auf 1/3 des Mannesvermögens festzusetzen, um damit die absolute Höhe von 24 Mark des älteren Rechts zu überwinden.

Bemerkenswert ist auch, dass der Anspruch der Frau auf Morgengabe nicht entstand, wenn sie bei beerbter Ehe ein Anteilsrecht nach Stadtrecht erworben hatte⁶². Die unterschiedlichen Regeln von Stadt- und Landrecht sind hier in Gb c. 10:2, 3 – immer noch unterscheidbar⁶³ – bestehen geblieben, obwohl Palmstierna im Reichstag auf Vereinheitlichung gedrungen hatte. Der Reichstag wollte den unterschiedlichen Verhältnissen in Stadt und Land damit Rechnung tragen.

53 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S.4ff.

54 Vgl. z. B. *David Nehrman*, 1746: *Jurisprudentia civilis*, S. 35.

55 MESTL, Gb c. 2:pr: zwölf Zeugen, nämlich von jeder Seite sechs; MEL Gb c. 2:4: vier Zeugen, von jeder Seite zwei; ebenso KrL, Gb c. 2; Kirchengesetz von 1686 Kap. XV:10: zwei männliche Zeugen, von jeder Seite einer, vgl. *Johan Schmedeman* (wie Fn. 48), S. 1025.

56 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 11.

57 SRL Gb c. 9:2.

58 Vgl. SRL Gb c. 7:1 und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 20; *Knut Olivecrona*, 1882⁵: *Om makars giftorätt i bo*, Uppsala, S. 265f.

59 Vgl. SRL, Gb c. 9:1.

60 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S.17f.

61 Vgl. KrL Gb c. 10; MESTL Gb c. 9:pr: 24 Mark.

62 Vgl. Gb c. 9:3 und 10:3, 5.

63 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 21ff.

f) Verfügungsrecht des Mannes

Es war ein althergebrachter Grundsatz des schwedischen Rechts, dass der Mann Land seiner Frau, das sie geerbt oder vor der Ehe erworben hatte, grundsätzlich nicht veräußern durfte, außer in äußersten Notfällen (die einzeln aufgezählt sind)⁶⁴ und mit Zustimmung ihrer nächsten Verwandten. SRL erleichterte das, indem die freiwillige Zustimmung der Frau und ihre Unterschrift vor zwei Zeugen oder ihre mündliche Einwilligung vor Gericht ausreicht⁶⁵, ohne dass eine Notlage nachgewiesen sein muss. Dagegen bestimmt SRL Gb c. 11:6, dass die Frau nur im Falle der Not – zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt – und mit Zustimmung der nächsten Verwandten Land oder Fahrhabe veräußern darf.

g) Zusammenwohnen vor der Hochzeit

Das wurde von SRL Gb c. 12:3 verboten und mit einer Geldstrafe von zehn Talern an die Armen und Trennung der Verlobten belegt. Hierin liegt eine Verschärfung des bisherigen Rechts, da das Kirchengesetz von 1686 in Kapitel 15:7⁶⁶ zwar auch dieses Verbot enthielt, aber keine Geldstrafe anordnete⁶⁷.

h) Scheidungsfolgen bei Ehebruch

Im bisherigen Recht waren die Scheidungsfolgen verschieden: Nach KrL⁶⁸ verwirkte die ehebrüchige Frau ihre Morgengabe und alles, was ihr gegeben worden war. Eine entsprechende Vorschrift für den ehebrüchigen Mann fehlt, doch wurde gelehrt, dass er die Nutzung des ungeteilten Ehegattenvermögens und sein Anteilsrecht daran verlor⁶⁹.

Nach MESTL⁷⁰ verwirkte der ehebrüchige Mann die Nutzung des ungeteilten Ehegattengutes, die Frau dagegen ihre Morgengabe. Gleiches gilt für böswilliges Verlassen. Die Gesetzeskommission wollte die unterschiedlichen Regelungen angleichen und hatte in Gb c. 13:1 vorgeschlagen, dass jeder Ehegatte das halbe Anteilsrecht am Ehegattengut und die Frau ihre Morgengabe verliere⁷¹. Darüber gab es im Reichstag erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die jedoch 1734 nicht wieder aufgegriffen wurden, so dass Gb c. 13:1 mit einer geringen Ergänzung Gesetz wurde.

Gleiches gilt vom böswilligen Verlassen in Gb c. 13:4, das nicht nur zur Scheidungsklage berechtigte, sondern auch zum Verlust des ganzen Anteils des Flüchtigen am Ehegattengut führte. Infolgedessen zieht das böswillige Verlassen hier eine schwerere Strafe nach sich als der Ehebruch⁷². Die Gesetzeskommission begründete das damit, dass derjenige, der seine Frau verließ, auch das Ehegattengut zurückließ, so dass ihm daran kein Anteil mehr gebühre. Die Meinung setzte sich im Reichstag von 1734 durch.

64 Vgl. MEL Jb c. 27; MESTL Jb c. 16.

65 Vgl. SRL Gb c. 11:1.

66 Bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1026.

67 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 32f.

68 KrL Gb c. 11.

69 *David Nehrman* (wie Fn. 16) § 96, S. 215f und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 35.

70 MESTL Gb, c. 10:pr.

71 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 34ff.

72 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 38f.

i) Trennung von Tisch und Bett

Streiten sich Eheleute, so soll das Gericht nach SRL, Gb c. 14:1 dem schuldigen Gatten beim ersten Mal fünfundzwanzig, beim zweiten Mal fünfzig Taler Buße auferlegen. Schaffte das keinen Frieden, so durfte das Gericht beide für einige Zeit zur Trennung von Tisch und Bett verurteilen⁷³. Diese Norm ist aus dem Kirchengesetz von 1686⁷⁴ genommen, stammt also nicht aus dem altschwedischen Recht.

j) Mitgift und Aussteuer

SRL unterscheidet Mitgift und Aussteuer⁷⁵. Während die Aussteuer beim Tode eines Elternteils auf das Erbe anzurechnen ist, wird die Mitgift nicht angerechnet. Die ausführlicheren Vorschriften dazu fanden sich früher im Landrecht⁷⁶, sie sind nur teilweise ins Stadtrecht übernommen worden⁷⁷. Die Neufassung behält diesen Unterschied bei und bestimmt – in Übereinstimmung mit dem früheren Recht – dass die zwischenzeitliche Nutzungen der Aussteuer nicht in den Erbausgleich einzubeziehen sind⁷⁸. Eingehender als früher wird in SRL die Frage des Wertansatzes geregelt⁷⁹.

2. Erbrecht

a) Erbenfolge

SRL hat die kanonische Zählung der Erbenfolge verlassen und die zivile Regelung eingeführt, vgl. Äb c. 1:2⁸⁰. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erbfolge: Nach kanonischer Regelung erben die Erben des Erblassers zusammen mit ihren Geschwistern, da sie als Verwandte gemeinsam im ersten Glied stehen. Dagegen schließen nach bürgerlicher Zählung die Eltern – solange sie leben – die Geschwister des Erblassers aus, da diese im zweiten Glied stehen, vgl. Äb c. 3:1. Die Gesetzeskommission hat das damit begründet, dass die Kinder den Eltern das Leben verdanken, deshalb sei es billig, dass diese erben und die Geschwister der Eltern ausschließen⁸¹.

b) Erbrecht der Kinder

Nach altschwedischem Recht richtete sich der Erbanteil der Kinder nach der Belegenheit des Erbgutes: Nach Landrecht⁸² erbte der Sohn 2/3, die Tochter 1/3. Dagegen

73 Schwedisch: „*skilnad på säng och säte*“, vgl. aber auch die kanonistische Trennung (*separatio quoad torum et mensam*) vgl. *Johannes Baptist Sägmüller*, 1914³: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts Bd. II, S. 231ff.

74 Kirchengesetz von 1686, c. 16:11, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1031, wo jedoch keine weltliche Strafe angedroht ist, sondern die Sache nur an das weltliche Gericht verwiesen wird, vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 44.

75 Schwedisch: „*medgift och hemfölgd*“.

76 KrL Gb c. 2 und c. 12–14; vgl. *David Nehrman* (wie Fn. 16), §§ 73ff, S. 206ff.

77 MESTL Gb c. 18, vgl. *Holmbäck/Wessén*, 1966: *Magnus Erikssons* Stadslag i nusvensk tolkning, Stockholm, S. 55, Anm. 98ff.

78 SRL Gb c. 16:1 und oben Fn. 76.

79 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 46f.

80 Vgl. Protokolle der LK vom 17. Dez. 1689 und vom 14. Febr. 1690 bei *Wilhelm Sjögren*, 1900, (wie Fn. 26), Bd. I, S. 119f, 138; und *Johan Jakob Nordström*, 1839: *Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia*, I; Band II: 1840, beide Helsingfors, Bd. II, S. 217; *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 50f.

81 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 51.

82 KrL Äb c. 1.

herrschte im Stadtrecht das Gleichheitsprinzip: Sohn und Tochter erben jeder die Hälfte⁸³. Im Übrigen waren das ländliche und das städtische Erbrecht ziemlich gleich⁸⁴. Die Benachteiligung der Töchter nach Landrecht wurde jedoch durch Privileg König Johans III. von 1569⁸⁵ zugunsten der Geistlichen für ihre Töchter aufgehoben, so dass für sie städtisches Erbrecht galt. Dieser Vorzug ist durch die Privilegien von 1650, vom 25. September 1675 und vom 16. Oktober 1723 bestätigt worden⁸⁶.

Der Adel wurde zwar nach Landrecht beerbt, aber sein städtisches Grundeigentum vererbte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nach Stadtrecht⁸⁷. Für Bauern und Bürger galt zwar der alte Grundsatz, dass Grundstücke (samt Inventar) nach ihrer Belegenheit vererbt wurden, aber auch für sie wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts das alte Recht insofern abgeschwächt, als Fahrnis sich – unabhängig von seiner Belegenheit – nach dem Stand des Erblassers vererben sollte.

Der so erreichte Rechtszustand spiegelt sich in ÄB c. 2:1: Adel und Bauern werden nach Landrecht, Geistliche und Bürger nach Stadtrecht mit den alten Anteilen beerbt. Die Belegenheit der Sache ist aber maßgebend für Grundstücke samt Inventar unabhängig von der Standeszugehörigkeit. Ein Ausgleich zwischen Land- und Stadtrecht ist offenbar ernsthaft von keinem Stand angestrebt worden⁸⁸.

c) Verwirkung der Erbschaft wegen Abfalls vom rechten Glauben

Das ist eine Vorschrift, die auf das Ende des 16. Jahrhunderts zurückgeht⁸⁹, als der neu eingeführte lutherische Glaube um seine Existenz zu kämpfen hatte. Diese Bestimmungen waren 1617 wiederholt worden⁹⁰ und richteten sich damals gegen den politischen Zweig der Vasas. Durch das Religionsplakat vom 19. März 1667 wurden sie erneut bekräftigt, diesmal gerichtet gegen die besuchsweise in Schweden weilende Königin Christine⁹¹.

Die von der Gesetzeskommission vorgeschlagene weit kürzere Fassung der Vorschrift stieß auf Bedenken der Stände, vor allem der Geistlichkeit, die in ihrem Bekehrungseifer eine Verschärfung fordert. Sie lag vor allem darin, dass nach der Gesetz gewordenen Formulierung alle Erben des Glaubensverrätters vom Erbe ausgeschlossen

83 Vgl. MESTL Äb c. 1.

84 Vgl. zu den verbleibenden geringen Unterschieden *Holmbäck/Wessén* (wie Fn. 77), S. 64f.

85 Vgl. *David Nehrman* (wie Fn. 16), S. 440: § 11 der artiklar vid Kong Johans Kröning, 1569.

86 Privilegium vom 16. Oktober 1723, § 13 bei *Reinhold Gustaf Modée I* (wie Fn. 43), S. 493; Privilegium vom 16. Okt. 1675, § 13 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 675 und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S.48.

87 Vgl. Svea Hofrätts dom v. 17. Juli 1650 und Kongl. Maj:ts confirmation v. 18. Sept. 1650 bei *David Nehrman* (wie Fn. 16), S. 400; vgl. auch *Johan Philip Palmén* 1894²: Rättshistoriska bidrag till tolkningarna af 1734 års lag, andra upplagan 1894, S. 23 – 28 und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 49, Fn. 1.

88 Vgl. die Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S.49f.

89 Beschluss der Stände vom 16. Febr. 1594 und vom 21. Okt. 1595 bei *Anders Anton von Stiernman*, 1728 – 1733: Alla Riksdagars och Mötens besluth Samt Arfföreningar, Regements-Former, Försäkringar och Bewillningar ... med the för hwart och ett Stånd utfördade almenna Resolutioner, Del 1 – 3, Stockholm, hier: Bd. I, 1728, S. 400 und S. 433.

90 In: Örebro religionstadga von 1617, § 10, vgl. *Anders Anton v. Stiernman* (wie Fn. 89), Bd. I, S. 711.

91 Vgl. *Fredrik Ferdinand Carlsson*, 1856: Sveriges historia under konungarne av Pfalziska Huset, Bd. II, Stockholm, S. 323.

und stattdessen die nächsten Erben des Toten berufen wurden, während vordem nur der Ausschluss des Glaubensverrätters, aber nicht seiner Angehörigen vorgesehen war⁹².

d) *Erbrecht unehelicher Kinder*

Das Erbrecht der unehelichen Kinder war bereits im alten schwedischen Recht geregelt, und zwar unterschied man (1) uneheliche Kinder, die aus einem Beilager ohne Verlobung stammten, (2) solche, die im Ehebruch und (3) solche, die sonst auf verborgene Weise gezeugt waren. Die beiden letzten waren nach KrL⁹³ und nach MESTL⁹⁴ von jedem Erbrecht nach ihren Eltern ausgeschlossen. Dagegen erbten uneheliche Kinder der ersten Art nach Landrecht höchstens zwei Mark und nach Stadtrecht drei Mark nach ihrem Vater und eine Mark bzw. drei Mark nach ihrer Mutter.

SRL nahm jedoch auch diesen Kindern den bisherigen geringen Erbteil, aus Furcht, es könne eine leichtsinnige Frau nach dem Tode des unehelichen Kindes dessen Vater beerben⁹⁵.

e) *Heimfallserbe*

Nach altem schwedischem Recht durften Erben, die im Ausland wohnten, einen Schweden beerben, wenn sie sich binnen Jahr und Tag meldeten⁹⁶. Später machte sich der Reziprozitätsgrundsatz geltend⁹⁷: Nur wenn Schweden auch im Ausland erben konnten, sollten ausländische Erben ein Erbe in Schweden antreten können, sonst fiel es völlig dem König zu.

Die Gesetzeskommission machte sich das Reziprozitätsprinzip zu eigen⁹⁸, milderte es aber insofern, als im Ausland wohnende Erben das Erbe antreten konnten, wenn sie sich in Schweden niederließen und für ihr hiesiges Verbleiben Bürgen stellten, und zwar auch dann, wenn in dem ausländischen Staat die Gegenseitigkeit nicht gewahrt war. Um verständlich zu machen, was gemeint war, fügte SRL Äb c. 15:1 a. E. hinzu, dass dieses Erbrecht früher „Heimfallserbe“ genannt wurde⁹⁹.

f) *Erbrecht ausgewanderter Schweden*

Während der Herrschaft des Absolutismus suchte man die Auswanderung auf alle Weise zu verhindern. Nur der Adel konnte mit Zustimmung von König und Reichsrat gegen Zahlung einer Abgabe auswandern¹⁰⁰. Schweden aller Stände, die im Ausland eine

92 Kungliga brev til Dorpats Hovrätt v. 28. März 1695, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1403, der auf die „Arfförening“ von 1604 verweist, vgl. auch *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 60, Fn. 1.

93 KrL Äb c. 19:1 und 20.

94 MESTL Äb, c. 14 und 15.

95 *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. I, S. 148, 155, 196 – 200; vgl. im übrigen *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 62.

96 Vgl. KrL Äb c. 23:pr: „*danaarv*“ und MESTL Äb 18.

97 *Israel Arnell*, 1730: *Sweriges Rikes Stadz-Lagh effter Gustaff Adolphs Befalning utgången af trycket 1618, tryckt på nytt Stockholm, med Anmärkningar af I. A.*, S. 342, der sich auf ein königliches Rescript vom 26. Sept. 1698 beruft und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 77, Fn. 2.

98 SRL, Äb c. 15.

99 SRL Äb c. 15:1: „*Thet kallades fordom dana arf*“.

100 Vgl. Hans Kongl. Maj:ts Privilegier för Sveriges rikets Ridderskap och Adel v. 16. Okt. 1723, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. I, S. 462ff, § 32: S. 481.

Ausbildung suchten, ließ man reisen; wer sich aber sonst im Ausland niederließ, verlor das Recht zurückzukehren und jedes Erbrecht in Schweden¹⁰¹. Ob dieses Verbot ausnahmslos durchgeführt wurde, lässt sich nicht sicher sagen. Jedenfalls galt es für „Dienst- und andere gemeine Leute“¹⁰².

Die Fassung, die SRL in Äb c. 15:7 zeigt, weist eine gewisse Milderung insofern auf, als das Gesetzbuch einen Auswanderer den Untertanen des Staates gleichstellte, wohin er sich gewandt hatte.

g) Testamentsrecht

Das Testamentsrecht war auf Veranlassung der katholischen Kirche in das schwedische Recht (als Seelgabe) eingedrungen. Da MEL kein Kirchenrecht erhielt, fehlten dort Vorschriften über die Testierfreiheit¹⁰³. Dagegen finden sich in MESTL Äb c. 19 – 21 Vorschriften dazu. Danach konnte ein Erblasser über 1/10, 1/3 oder 1/2 seines Vermögens an Land oder Fahrhabe frei testieren, je nachdem, ob er Kinder hatte, kinderlos war (aber inländische Erben hatte) oder keine inländischen, aber ausländische Erben vorhanden waren¹⁰⁴.

Die Vorschrift in SRL Äb c. 16 baut aber nicht auf MESTL, sondern auf der Testamentsordnung vom 3. Juli 1686 auf¹⁰⁵, wo zum ersten Mal in der schwedischen Rechtsgeschichte ausführliche Vorschriften über Testierfreiheit, Testamentserrichtung etc. niedergelegt sind. Sie sind größtenteils in SRL übernommen worden, jedoch erhöht Äb c. 17:5 die testierbaren Quoten in der Stadt auf 1/6, wenn Kinder oder Abkömmlinge leben, und auf 1/2, wenn keine Abkömmlinge, sondern nur sonstige inländische Erben vorhanden sind. Dagegen bleibt es auch nach SRL, Äb c. 17:1 bei dem alten Grundsatz, dass über ererbten Grund und Boden auf dem Lande nicht durch Testament verfügt werden kann. Dagegen waren erworbene Grundstücke¹⁰⁶ und Fahrnis nach Landrecht frei verfügbar (SRL, ÄB c. 17:4). Diese Stelle entspricht den §§ 1, 2 der Testamentsverordnung von 1686¹⁰⁷. Im Übrigen wurde die Geistlichkeit auch SRL (Äb c. 17:5) wie Städter behandelt.

Regeln über Fideikomnisse, die seit dem 17. Jahrhundert in Schweden eine große Rolle zu spielen begannen¹⁰⁸, gibt SRL nicht. Jedoch werden sie auch nicht verboten,

101 Vgl. Förbud på svenskt folks ut dragande von 1620 bei *Anders Anton von Stiernman*, 1747: Förordningar angående Sweriges Rikes commerce, politie och oekonomi, Bd. I, S. 759; *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 84, Fn. 2.

102 Vgl. Resolution på Städernes Besvär i Sverige och Finland v. 28. Aug. 1727, § 41, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), S. 70ff, S. 271: *Tjänste- och annan gement folck*“.

103 Vgl. dagegen z. B. ÖGL, Krb c. 24:pr, Äb c. 4 und 20; Bb c. 4:1; *Strauch* (Übs.), 1971: Das Ostgötenrecht (Östgötalagen), aus dem Altschwedischen übersetzt u. erläutert, Weimar, S. 287, Art. Testament.

104 Vgl. *Holmbäck/Wessén* (wie Fn. 77), S. 62f und Anm.. 62ff auf S. 68f.

105 Vgl. Kingl. May:tz Stadga och Förordning angående Testamenten, vom 3. Juli 1686, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 990f. Diese nimmt unter § 1 auf KrL, Jb c. 9 und Kkb c. 14 Bezug, obwohl das Landrecht keinen Kirchenabschnitt hat. Gemeint ist wohl UpLL Kkb c. 14.

106 Schwedisch: „*avlinge jord*“, vgl. *Holmbäck/Wessén* (wie Fn. 36), S. 89, Anm. 36.

107 Bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 991f.

108 Vgl. die Testamentsstadga (wie Fn. 105), § 5, *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S.992: „*en perpetuel Förordning at barn eller andre ick hafwa macht något testamenterat godz, huus, fruchtbart Capital, eller Jouveler at dela, förminska eller föryttra utan man efter man låta sig nöya med then årlige theraf flytande nyttan*“.Vgl. *David Nehrman* (wie Fn. 16), § 15, S. 411.

wie aus Äb c. 16:1 folgt, wo Testamente „*med eller utan villkor*“, d. h. mit oder ohne Bedingungen gemacht werden können¹⁰⁹.

Ein besonderes Testierfähigkeitsalter erwähnt SRL in Äb c. 16:1 nicht, so dass die Testierfähigkeit mit dem allgemeinen Mündigkeitsalter übereinstimmte. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass im Jahre 1721 das Mündigkeitsalter von 15 auf 21 Jahre heraufgesetzt wurde¹¹⁰. Als die königliche Erklärung von 1721 im Jahre 1723 den Ständen unterbreitet wurde, erwog man, die generelle Unmündigkeit der Frau von einem gewissen Alter ab (25 oder 30 Jahre) oder durch Gerichtsbeschluss aufzuheben. Dazu kam es jedoch nicht. Auch SRL, Äb c. 19:2 blieb bei der generellen Unmündigkeit der Frau stehen, machte jedoch für Witwen in Äb c. 19:3 eine Ausnahme und führte in Äb c. 16:2 die generelle Testierfähigkeit für solche Frauen ein, „*som til godt och moget förstånd kommen är(o)*“, d. h. die zu gutem und reifem Verstand gekommen sind. Diese Vorschrift beruhte auf § 7 der Testamentsverordnung von 1686¹¹¹. Außerdem, gestand man den sonst Unmündigen zu, über das selbständig zu verfügen, was sie selbst erworben hatten, wenn sie 15 Jahre alt waren, Äb c. 19:1. Das galt aber wohl nicht für Frauen¹¹², denn erst im 19. Jahrhundert ist für sie die Testierfähigkeit über Selbsterworbenes zwischen 15 und 21 Jahren eingeführt worden¹¹³.

Nach Äb c. 16:1 kann ein Testament mündlich oder schriftlich vor zwei Zeugen errichtet werden, ohne dass die Zeugen (bei Schriftlichkeit) den Inhalt erfahren mussten. Ein eigenhändiges Testament war auch ohne Zeugen gültig. Das entsprach der TestamentsVO von 1686¹¹⁴.

b) Vormundschaft

Anders als im alten Land- und Stadtrecht, wo das Vormundschaftsrecht im Eheabschnitt geregelt war¹¹⁵, finden wir es in SRL im Äb c. 19 – 23, angeknüpft an die Frage, wer sein Erbe verwalten könne. Diese Vorschriften gehen jedoch nur mittelbar auf das spätmittelalterliche Recht zurück. Ausführlicher und angepasst an die Bedürfnisse der Neuzeit waren diese Fragen in der Vormundschaftsordnung vom 17. März 1669 geregelt worden¹¹⁶, und die verschiedenen Vorschläge der LK gehen darauf zurück¹¹⁷. Danach (Äb c. 20:1, 2) ist der Vater geborener Vormund seiner Kinder, nach seinem

109 Vgl. *Gerhard Hafström* (wie Fn. 5), S. 108.

110 Vgl. Förklaring angående när en Mans-Person är myndig at förwalta sin arftelige Ägendom etc. vom 30. Okt. 1721 bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. I, S.305, vgl. auch *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 99.

111 Vgl. *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S.993f.

112 Anderer Meinung: *David Nehrman*, 1752: *Föreläsningar öfver Ärfda-Balken*, Stockholm, S. 232.

113 Durch königliche Verordnung vom 30. Mai 1835, Vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 87, Fn. 3.

114 Vgl. oben Fn. 105, *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S.994f. Diese – gegenüber dem römischen Recht vereinfachte Testamentserrichtung – beruht auf kanonischem Recht, vgl. *Alexander III.* in X.3.26.10 (*Friedberg II*, (*Aemilius Friedberg*, 1879: *Decretalium Collectiones*, Leipzig, ND Graz 1959, Sp. 541), unter Berufung auf Matthäus 18, 16: „*in ore duorum vel trium testium stet omne verbum*“.

115 Vgl. KrL, Gb c. 15; 20; 21; MEL, Gb c. 1; 15; 21 und die Darstellung bei *David Nehrman* (wie Fn. 16), S. 415ff.

116 Vgl. Kongl. May:tz Förmyndare-Ordning v. 17. März 1669, §§ 3; 4; 6; 7, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 573.

117 Vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 100ff.

Tode die Mutter mit dem Rat der nächsten Verwandten väterlicherseits. Beim Tode beider Eltern ist Vormund, wen sie dazu bestimmt haben und ohne solche Bestimmung der nächste Verwandte (Äb c. 20:4), der die Annahme seines Amtes dem Richter anzeigen soll. Wer von diesem Amt ausgeschlossen ist, sagt Äb c. 20:8. Die Ausschlussgründe stammen zum größten Teil aus § 15 der VormundschaftsO von 1669¹¹⁸. Neu ist jedoch das Mündigkeitsalter von 25 Jahren¹¹⁹. Dass Ausländer und Andersgläubige nicht zugelassen waren, wurde auf Wunsch des Adels nach altem Vorbild wieder aufgenommen¹²⁰.

3. Bodenrecht

a) Eigentum

Da die LK kein abstraktes System schaffen, sondern das bisher Geltende fortschreiben und an die Erfordernisse der Zeit anpassen wollte, also ein konkret handhabbares Gesetzbuch anstrebte, finden wir im Bodenrecht nur eine Begriffsbestimmung von Erbgrundstücken in Jb c. 2 und 3:1¹²¹. Auf dem Lande scheint der ideelle Anteil der einzelnen Familie an der Dorfmark das primäre Eigentumsobjekt gewesen zu sein. Die im einzelnen zugewiesenen Grundstücke wurden dagegen erst durch Teilungsvereinbarungen bestimmt, wie sie im Landbauabschnitt¹²² vorgesehen sind¹²³. Damit hängt zusammen, dass in SRL Jb c. 12 ausführliche Bestimmungen über die Grenzziehung zwischen Dörfern stehen, und wie der büßen soll, der sie verändert (Jb c. 13), dagegen wird die Abgrenzung der Grundstücke innerhalb eines Dorfes nicht erwähnt¹²⁴.

b) Grundstücksübereignung

Die Vorschriften darüber unterscheiden sich von alters her im Land- und Stadtrecht. Sie stimmen nur insofern überein, als das Landrecht¹²⁵ einen Vertrag als bindend erst anerkannte, wenn ein öffentliches Verfahren vor dem Thing stattgefunden hatte, während MESTL ein solches vor dem Stadtgericht¹²⁶ vorsah. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde aber – zumindest bei Verkäufen an die Kirche oder unter großen Grundeigentümern – die schriftliche Niederlegung des Vertrages zum eigentlichen Rechtsakt, während das Verfahren vor dem Thing oder Stadtgericht nur noch der Feststellung diente, ob das Beispruchsrecht der Erben ausgeübt worden oder, so das nicht zutraf, ob ein gültiger Vertrag geschlossen war. Nachdem aber der schriftliche Vertrag als eigentliche Auflassung galt, wurde das Verfahren vor Gericht zu einem Eintragungs-

118 Bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 575f.

119 § 32 der VormundschaftsVO (wie Fn. 116) sah ein geringeres Alter als 25 und ein höheres als 60 Jahre als gesetzlichen Entschuldigungsgrund an, vgl. *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 581.

120 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 104, Fn. 2.

121 *Erik av Hällström*, 1934: Arrendejordinstitutet, in: *Minnesskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. III, S. 250 ff.

122 Schwedisch: *Byggninga Balk*, der vornehmlich bäuerliches Nachbarschaftsrecht enthält.

123 Vgl. KrL, Bb c. 4; 6ff; 11 und SRL, Bb c. 1; anders dagegen im Stadtrecht, wo die genaue Abgrenzung der Grundstücke voneinander lebenswichtig war; vgl. MESTL, Bb c. 1; Jb c. 6:pr.

124 *Helge Einar Anderberg*, Jordabalken, 1934: in: *Minnesskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. I, S. 240ff, 243.

125 Vgl. MEL, Jb c. 20,: 21 = KrL, Jb c. 10; 11.

126 Schwedisch: „*rådstugurätt*“, vgl. MESTL, Jb c. 6.

verfahren¹²⁷. Die Grundstücksübereignung war unwirksam, wenn kein Aufgebot an die gesetzlichen Erben stattgefunden hatte.

Aus der eingeschränkten Testierfreiheit¹²⁸ folgt schon, dass auch noch im 18. Jahrhundert der Grund und Boden – soweit er Erbgrundstücke umfasste – als Familieneigentum angesehen wurde, an dem die Erben ein Beispruchsrecht¹²⁹ haben. Damit sie ihr Recht ausüben können, muss der Kauf durch Aufgebot kundgemacht werden. Nach Landrecht¹³⁰ soll der Eigentümer das verkaufte Grundstück auf drei Hundertschaftsthingen seinen Verwandten anbieten, nach Stadtrecht¹³¹ soll er es im Stadtgericht an drei Montagen allgemein, danach seinen Verwandten anbieten. Sie hatten dann das Recht, das Grundstück zu dem Preis zu kaufen, den ein anderer bot. Demgemäß konkurrierten nach Landrecht nur Verwandte, nach Stadtrecht Verwandte und Fremde miteinander.

Auch SRL legte in Jb c. 6 den Kreis der beispruchsberechtigten Erben endgültig fest und begrenzte ihn in der Seitenlinie auf das vierte Glied. Dass mütterliche Verwandte ein Beispruchsrecht nur an mütterlichen Grundstücken, väterliche nur an väterlichen Grundstücken haben, ist beibehalten¹³². Für die städtischen Verhältnisse fasste SRL den bisher in verschiedenen Rechtsquellen¹³³ enthaltenen Rechtszustand für ein nachbarrechtliches Beispruchsrecht¹³⁴ in Jb c. 7:1-7 zusammen¹³⁵. Für die Fristen enthält SRL Jb c. 4 die abschließende Regelung. Nun oblag dem Käufer das Aufgebot vor Thing oder Stadtgericht und außerdem mussten nach dem letzten Aufgebot auf dem Lande noch Jahr und Tag (Jb c. 4:1), in der Stadt noch zwölf Wochen vergehen. Dann erst sollte der Kreisrichter¹³⁶ auf dem Lande, bzw. das Stadtgericht das Erwerbszeugnis¹³⁷ ausstellen.

Im Gegensatz zum freien Eigen brauchte Zinsland¹³⁸ nicht aufgeboden, sondern musste nur dem Zinsberechtigten angeboten werden, der es dann auslösen konnte, Jb

127 Vgl. dazu *Holmbäck/Wessén* (wie Fn. 77), S. 79. Während aber solche „Grundbücher“ in MESTL, Kgb c 15:3 und Jb c. 6 vorgesehen und aus Stockholm und anderen Städten überliefert sind, schweigt KrL über solche Bücher, vgl. *Holmbäck/Wessén*, S. 82, Anm. 38.

128 S. o. im Erbrecht, S.16f.

129 Schwedisch: „bördsrätt“, vgl. MEL, Jb c. 2; KrL, Jb c. 2; MESTL, Jb c. 1, SRL, Jb c. 4 – 6.

130 Vgl. MEL, Jb c. 2; 3; vgl. KrL, Jb c. 2; 3; vgl. auch MEL, Tgb c. 7, KrL, Tgb c. 8.

131 MESTL, Jb c. 1.

132 „paterna paternis, materna maternis“, vgl. *Gerhard Hafström* (wie Fn. 5), S. 108.

133 Nämlich in MESTL, Bb c.9 und in der „Förklaring öfwer Lagens rätta förstånd, angående Nabo- eller widerboende-Rätten i Städerna v. 20. Dez. 1721, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. I, S. 312.

134 Schwedisch: „widerboende och nåbo rätt“.

135 Am 27. Juni 1720 war eine ausführliche „Förordning om Bördes- Rätt på Landet“ ergangen, *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. I, S. 216, welche die früheren Normen in KrL, Jb c2; Tgb c.8 und in § 3 der Konung *Gustaf Adolfs* Rättegångs-Ordinantie“ von 1614 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 133f) ablösten, vgl. zu den Einzelheiten: *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 106).

136 Schwedisch: „häradshövding“.

137 Schwedisch: „fastebrev“.

138 Unterschiede: „kronojord“ = Kronland, das auf Zeitpacht vergeben ist und „skattejord“, woran gegen Zahlung eines Zinses eine Art Nutz Eigentum entsteht; vgl. *Gerhard Hafström*, 1970⁴, Den svenska fastighetsrätens historia, 4. Aufl. 1970⁴, Lund, S. 7f; *Jan Eric Almqvist*, 1953: Till frågan om skattebondens jordägarerätt under perioden 1719 – 1789, in: *Strödda bidrag till civilrättens historia*, S. 108ff; *Helmut Backhaus*, 1972: Bauernstand und Eigentumsrecht während der schwedischen Freiheitszeit, in: *Eigentum und Verfassung*, hrsg. v. *Rudolf Vierhaus* (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte, Bd. 37), Göttingen, S. 68 – 111, hier: 79ff, 91ff.

c. 4:5. SRL hat hier die Vorschriften, die 1723 für die Umwandlung von Kronland in Zinsland erlassen wurden¹³⁹, fortgeführt und verändert.

Das Beispruchsrecht der Erben galt unter gewissen Bedingungen auch, wenn Grundstücke als Sicherheit für ein Darlehn verpfändet wurden. Jedoch sind hier die älteren Vorschriften des Land- und Stadtrechts¹⁴⁰ durch eine königliche Resolution von 1731¹⁴¹ zugunsten der Beispruchsberechtigten verschärft worden, nachdem der Vorschlag der LK von 1730 schon fertig vorlag. Auf Verlangen des Bauernstandes ist dann das Lösungsrecht des Beispruchsberechtigten in Jb c. 11:7 aufgenommen worden¹⁴². Das Beispruchsrecht insgesamt ist erst in den Jahren 18577 und 1863 aufgehoben worden¹⁴³.

c) Landpacht

Nach Landrecht¹⁴⁴ hatte es bisher in Schweden keine lebenslange Pacht gegeben, die längste Pachtzeit betrug sechs Jahre. Doch scheint diese Vorschrift nicht allzu wörtlich genommen worden zu sein¹⁴⁵, auch konnte man für die Pacht von Krongut und für Pachtverträge in Schonen bereits früher die Erstreckung auf Lebenszeit¹⁴⁶. Diese Sonderregelungen nahm sich die LK zum Vorbild und so entstand Jb c. 16:2.

In Jb c. 16:5 finden sich ausführliche Vorschriften über die Kündigung¹⁴⁷ und den Räumungstag¹⁴⁸. Der Grundsatz „Kauf bricht Miete“ ist in Jb c. 16:15 festgeschrieben. Selbst bei Obdachlosigkeit des Eigentümers soll die gewöhnliche Kündigungszeit und der übliche Räumungstag gelten. Außerdem muss der Eigentümer bei vorzeitiger Kündigung einen Teil des Pachtzinses zurückzahlen¹⁴⁹. Nur die lebenslange Pacht war unangreifbar, Jb c. 16:15 a. E.

139 Förordning, huru med de Hemman och Krono-Lägenheter, som til Skatte försäljes, förhållas skall v. 19. Sept. 1723, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. I, S. 385; vgl. auch *Per Richard Benedikt Bergström*, 1919: Om stadgad åborätt, Bd. II, Stockholm, S. 201ff; *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 107; *Helmut Backhaus* (wie Fn. 138), S. 91.

140 Vgl. MEL, Jb c. 7; 10; KrL, Jb c. 7; MESTL, Jb c. 1:1, zur Entwicklung und zum kirchlichen Einfluss vgl. *Holmbäck/Wessén* (wie Fn. 36), S. 87f, Anm. 21, 35.

141 Resolution på Allmogenss almänna besvär v. 28. Juni 1731, § 15, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43), Bd. II, S. 876.

142 Vgl. zur Geschichte der Vorschrift *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 117ff.

143 Vgl. *Helge Einar Anderberg*, Jordabalken in: Minnesskrift ägnad 1734 års lag, Bd. I, S. 247.

144 MEL, Jb c. 27; KrL, Jb c. 20.

145 *Petter Abrahamsson*, 1726²: Swerikes Rijkens Landslag, som Af Rijkens Råd blef öfwersedd och förbättrat: Och af *Konung Christoffer...* Årom efter C. B. 1442 stadfast... Nu andra gången med Anmärkningar uplagd, Sthlm, 1726, med ordregister af *Hindrich Drysell*, S. 383f.

146 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 123f.

147 Wobei die in MEL, Jb c. 28 getroffene Regelung: St. Erikstag (18. Mai) zugunsten von St. Thomastag (21. Dezember, nach dem Apostel *Thomas*) in SRL, Jb c. 16:5 verlassen wurde; KrL hatte dagegen in Jb c. 21 Mittfasten.

148 Nach KrL, Jb c. 21; 24 war das Mittfasten; stattdessen setzte der Reichstag jedoch einheitlich den 14. März des übernächsten Jahres fest (SRL, Jb c. 16:5). Außerdem musste der Pächter an Mariae Lichtmess (2. Februar) dem Nachfolger das halbe Haus einräumen.

149 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 127f.

Weitere Vorschriften über das bäuerliche Pachtrecht finden sich in Jb c. 17 und in Bb c. 27. Jedoch hat das Gesetzbuch die beim Kronland vorliegenden Besonderheiten der Pacht – Arrende – und erheblichen Besitzverhältnisse nicht berücksichtigt¹⁵⁰.

Vor allem hat die LK die grundsätzliche Frage nicht entschieden, ob das Zinsland des Bauern eine Form des Eigentums, oder nur ein erbliches Besitzrecht sei¹⁵¹. Darüber kam es anlässlich des Rechts der niederen Jagd im Entwurf für Bb, c. 23:1, 2 zu erbitterten Streit zwischen dem Adel und den nichtadeligen Ständen auf den beiden Reichstagen von 1731 und 1734¹⁵². Nach den Forstordnungen von 1647 und 1664¹⁵³ hatte der Adel als einziger Stand das Recht zur hohen und niederen Jagd auf seinen Besitzungen, auf Dorffluren, an denen er Anteile besaß, und auf der Allmende. Das entsprach auch den Privilegien, die der Adel sich im Jahre 1723 hatte vom König bestätigen lassen¹⁵⁴. Alle nichtadeligen Grundbesitzer sollten dagegen von der Jagd ausgeschlossen sein. Dem entsprach der Entwurf der LK in Bb c. 23:1,2.

Demgegenüber beriefen sich die Nichtadeligen auf das alte Landrecht¹⁵⁵ und meinten, die hohe Jagd sei ein königliches Regal, an dem der Adel lediglich kraft Privilegs teilhabe, dagegen gehöre die niedere Jagd zur Nutzung des Grundeigentums und stehe deshalb jedem Grundeigentümer offen¹⁵⁶. Es handelte sich also nicht nur um die Frage des Jagdrechts, sondern darum, ob die Zinsbauern an den von ihnen bewirtschafteten Gütern ein Eigentumsrecht hatten. An dieser Frage drohte das gesamte Gesetzgebungswerk zu scheitern. Am letzten Verhandlungstag des Reichstages von 1734¹⁵⁷ einigte man sich schließlich – um das Gesetzbuch zu retten – dahin, das umstrittene Kapitel Bb c. 23 ersatzlos zu streichen, wogegen der Adelsstand die Erklärung abgab, „dass das Eigentumsrecht am Zinsland dem Zinsbauern in der Weise zustehe, wie Gesetz und Verordnungen besagten“¹⁵⁸.

Immerhin hatte der Adel in dieser Erklärung vom „Eigentum am Zinsland“ und nicht vom Besitz gesprochen. Damit waren die Nichtadeligen zufrieden, und das Ge-

150 *Wilhelm Sjögren*, 1905: Historisk översikt af den svenska lagstiftningen angående lega av jord och hus (Bilaga I till Lagberedningens förslag till jordabalk, 1, S. 331ff; *Per Richard Benedikt Bergström*, 1919 (wie Fn. 139), Bd. I, S. 184ff; *Helmut Backhaus*, 1972: (wie Fn. 138), S. 93.

151 *Jan Eric Almquist*, 1953: (wie Fn. 138), S. 112ff.

152 Darüber handelt ausführlich *Per Adolf Östergren*, 1896: Twisten om ägande- och nyttjanderätten till skattejord vid pröfningen af lagkommissionens förslag till Sveriges Rikes Lag hos 1731 och 1734 års ständer, Diss. Phil. Lund.

153 Kongl. May:tz Ordning och Stadga om Skogarne i Rijket... vom 22. März 1647, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 246; ferner dasselbe ... öfwer allehanda bärande Skiogzträän i Rijket och deras plantering v. 22. März 1647, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 258; ferner dasselbe... Huru alle Rijkens Inbyggare sigh förhålla skole medh Jachter, Diurefång och Fogleskiutande, v. 21. März 1647 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 263); alle drei Verordnungen sind am 29. Aug. 1664 erneuert worden, vgl. *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 341, 355, 360.

154 Vgl. oben Fn. 100.

155 Vgl. ÖgL, Bb c. 36:5; MEL, Kgb c. 30; Bb c. 18:3-5; KrL, Kgb c. 34; Bb c. 23.

156 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 32ff, 50 und: Borgarståndets Riksdagsprotokoll från frihetstidens början, utg. av *Nils Staf*, 1958: Bd. IV, S. 420ff, Bd. V, 1965, S. 148ff; vgl. auch *Helmut Backhaus* (wie Fn. 138), S. 94.

157 Am 13. Dez. 1734.

158 Vgl. die Darstellung bei *Helmut Backhaus* (wie Fn. 138), S. 96.

setzbuch war gerettet. Es wurde durch Beschluss aller vier Stände am 14. Dez. 1734 angenommen¹⁵⁹. Die Streitfrage selbst aber bewegte die Gemüter noch bis 1789¹⁶⁰.

d) Grundpfandrechte

Auch im 18. Jahrhundert bestand schon das Bedürfnis, das Grundeigentum als Kreditunterlage zu nutzen. Dieses Anliegen war es, das den Pfandrechtsvorschriften von SRL seine Prägung gab. Das Gesetzbuch kennt zwei Arten von Grundpfandrechten, nämlich das in Jb c. 9:7 geregelte Besitzpfandrecht¹⁶¹ und die Hypothek in Hb c. 17:9 und Rb c. 7¹⁶².

Beim Besitzpfandrecht wird der Darlehnsgeber in den Besitz des verpfändeten Grundstücks eingewiesen und soll sich aus dessen Erträgen bezahlt machen. Die Hypothek kommt dagegen durch Eintragung bei Gericht zustande (SRL, Rb c. 7) und berechtigt zur Befriedigung aus dem Grundstück. Obwohl Hb c. 17:3 den Vorrang des Besitzpfandrechts vor der Hypothek vorschreibt, wurde es mehr und mehr von ihr verdrängt, da die Befriedigung aus dem Besitzpfandrecht sehr zeitraubend war. Durch eine Verordnung von 1861¹⁶³ ist das Vorrecht des Besitzpfandes beseitigt worden, die Hypothekenverordnung von 1875 hat das Institut ganz aufgehoben¹⁶⁴.

Dagegen hatte freilich die gewohnheitsrechtliche Entwicklung der Hypothek in Schweden bis ins 18. Jahrhundert hinein dazu geführt, dass nach dem Vorbild des gemeinen Rechts – wie es sich vor allem in Deutschland ausgebildet hatte – die Hypothek nicht nur an Grundstücken, sondern auch an Fahrhabe gesucht wurde (sog. Mobilhypothek), und zwar nicht nur an dem liegenden und fahrenden Gut, das dem Schuldner zur Zeit der Hypothekenbestellung gehörte, sondern auch an allem, was er später erwarb. Befriedigung konnte der Gläubiger binnen drei Jahren auch beim Rechtsnachfolger des Schuldners suchen, wie aus KrL, Jb c. 18 hergeleitet wurde¹⁶⁵. Es hatten sich jedoch Missstände insofern eingeschlichen, als der Gläubiger auf seinen bloßen Antrag bei Gericht auch ohne Zustimmung des Schuldners die Eintragung einer Hypothek erlangte, ohne dass er den Bestand seiner Forderung nachzuweisen brauchte¹⁶⁶. Nach längeren Vorarbeiten der LK beschäftigte sich 1726 und 1727 der Reichstag mit dem Hypothekenwesen. Da er zu keinem Beschluss kam, wurde die Regelung der Regierung überlassen, die am 11. Nov. 1730¹⁶⁷ eine Hypothekenverordnung erließ und darin bestimmte, dass Hypotheken hinfort nur noch an Grundstücken zulässig seien, die dem Schuldner zur Zeit der Eintragung gehörten. Berücksichtigt

159 Vgl. *Wilhelm Sjögren*, 1909: (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 303f.

160 Durch die königliche Verordnung v. 21. Febr. 1789 wurde der größte Teil der Adelsprivilegien aufgehoben. Ihr letzter Rest verschwand nach der Staatsumwälzung von 1809 durch die Kungl. Kungörelse v. 6. Apr. 1810, vgl. *Helmut Backhaus* (wie Fn. 138), S. 96 – 111.

161 Schwedisch: „*införsel*“, es liegt eine Art Zwangsverwaltung vor.

162 Schwedisch: „*inteckning*“, geregelt in SRL, Hb c. 17:9ff und Rb c. 7.

163 Königliche Verordnung vom 8. Okt. 1861.

164 Kungl. Förordning ang. Inteckning i fast egendom, v. 16. Juni 1875, vgl. *Helge Einar Anderberg*, *Jordabalken* (wie Fn. 124), S. 257f.

165 Zur Geschichte des Instituts vgl. *David Nehrman* (wie Fn. 16), S. 318ff; *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 250ff.

166 Vgl. Kong. May:tz Resolution v. 5. Dez. 1664; v. 12. Jan. 1688 und v. 29. Nov. 1688 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), SS. 425, 1191, 1225f; vgl. auch *David Nehrman* (wie Fn. 16), S. 318f.

167 Förordning om Inteckningar, bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. II., S. 844.

werden sollten auch nur Forderungen, für die ein Schuldschein ausgestellt war, oder ein Gerichtspruch vorlag. Auf dieser Grundlage¹⁶⁸ sind dann im Wesentlichen die Vorschriften über Hypotheken und die Rangordnung von Forderungen in SRL, Hb c. 17:9ff und Rb c. 7 (über das Eintragungsverfahren) erarbeitet worden.

Schweden hat damit früher als andere Länder die Generalhypothek aufgegeben und den Realkredit in vernünftige Bahnen gelenkt¹⁶⁹. Die Durchsetzung des Besitzpfandrechts und der Hypothek sind in Jb c. 9 in einem mehr altväterlichen Sinne geregelt worden. Die Vorschriften entsprachen denn auch bald nicht mehr den Bedürfnissen, so dass die Verwertung durch Versteigerung sich durchzusetzen begann¹⁷⁰.

4. Landbaurecht

Kennzeichnend für die konservative Art von SRL ist, dass die von der LK erarbeitete Bauordnung für Städte¹⁷¹ nicht in SRL aufgenommen worden ist. Das einzige Kapitel darüber (Bb c. 29) verweist auf Vorschriften außerhalb von SRL¹⁷²: Da hier ein schneller Wandel zu erwarten war, hielt man diese Materie für „Wirtschaftsrecht“ und schloss sie aus dem Gesetzbuch aus. Dagegen ist das Landbaurecht, wie es sich in den Landschaftsrechten und in KrL findet, - entsprechend der reichen königlichen Verordnungspraxis – weiterentwickelt und in das Gesetzbuch aufgenommen worden.

a) Die rechte Anlage eines Dorfes

Der Landbauabschnitt beginnt in c. 1 in herkömmlicher Weise mit den Vorschriften über die rechte Anlage eines Dorfes nach der „Sonnenteilung“¹⁷³ und geht davon aus, dass jeder Hof einen gleich guten Anteil als Hofstelle haben soll, nach dem Maß, das von alters her in diesem Ort gegolten hat. SRL, Bb c. 2 gibt dann genaue Anweisung über die Bebauung einer solchen Hofstelle.

Über die Breite des Zufahrtsweges zum Dorf schrieb KrL¹⁷⁴ zehn Ellen vor, SRL, Bb c. 4:1 begnügt sich mit sechs Ellen, reserviert aber noch je zwei Ellen für den beiderseitigen Straßengraben. Der darüber hinausgehende Vorschlag der LK (zehn Ellen und je zwei Ellen Graben) stieß auf Widerstand der Stände, die fürchteten, Land für Straßenbau abgeben zu müssen¹⁷⁵. Tatsächlich ist in dieser Vorschrift (vor allem in Verbindung mit Bb c. 25:1) der Grundsatz enthalten, dass jeder sein Eigentum zugunsten der Gemeinschaft aufgeben muss, wenn sie dessen bedarf, dafür aber Entschädigung ver-

168 Vgl. dazu *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 253, Fn. 2.

169 Vgl. *Gerhard Hafström* (wie Fn. 5), S. 108f.

170 Vgl. *Helge Einar Anderberg*, *Jordabalken*, 1934 (wie Fn. 124), S. 258.

171 Byggnadsordning för Städer, Gesetzgebungsvorschlag von 1692 und 1694, vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. IV, S. 362ff; Bd. I und III (Protokolle der LK) und die Gutachten von Svea Hovrätt in Bd. VIII, S. 291 und von Östergötland in Bd. VII, S. 294; Bauordnungen für Stockholm sind am 6. Juli 1725 und am 12. Juli 1736 erlassen worden; vgl. *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. I, S. 630 und Bd. II, S. 1275; vgl. *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 64.

172 *Gösta Eberstein* 1934: *Byggningsbalken*, in: *Minnesskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. I, Stockholm, S. 281.

173 Schwedisch: „*solskifte*“, wie sie sich aus den Landschaftsrechten und aus dem Landrecht ergibt, vgl. z.B. ÖgL, Bb c.1; UplL, Bb c.1:2; 2:5; MEL, Bb, c. 1 – 6; KrL, Bb c. 1 – 7.

174 KrL, Bb c. 3:2.

175 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 129f.

langen kann. Erst im Jahre 1865 ist in Schweden ein allgemeines Enteignungsgesetz erlassen worden¹⁷⁶.

b) Bewirtschaftungsfragen

Die Einwohner eines Dorfes hatten vor allem die Pflicht, ihre Höfe ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Daneben trafen sie auch Nachbarschafts- und Gemeinschaftspflichten (Bb c. 5 – 8). Während MEL¹⁷⁷ dem Pächter die Unterverpachtung gestattete, fehlt diese Möglichkeit in KrL¹⁷⁸. SRL, Bb c. 8:5 hielt an dem Verbot fest, ließ aber eine Ausnahme zu, wenn der Eigentümer zustimmte. Die Bauern hatten also im Normalfall selbst für die richtige und gute Bewirtschaftung des ihnen übertragenen Landes zu sorgen, und zwar galt das nach SRL, Bb c. 6:1 unterschiedslos für die Kron- wie für die Zinsbauern. Die Einhaltung dieser Pflicht wurde nach der Hausschauordnung von 1681¹⁷⁹ kontrolliert. Da diese alle drei Jahre eine solche Schau vorschrieb, entstanden Bedenken, ob sie überhaupt so häufig durchführbar sei. Infolgedessen beschloss der Reichsrat, die Schau nur bei Kronbauern alle drei Jahre durchzuführen, und zwar zu den in SRL, Jb c. 14:2 angegebenen Zeiten. Bei Zinsbauern dagegen nur dann, wenn Misswirtschaft oder schlechter Anbau offenbar wurden (Bb c. 27:1). Diese Aufsicht über die Zinsbauern ist erst 1789 aufgehoben worden¹⁸⁰.

c) Allmendenutzung

Sie war früher im Landbauabschnitt des Landrechts ausführlich geregelt¹⁸¹. Hier waren durch die bereits oben¹⁸² erwähnten Forstordnungen gegenüber dem Landrecht erhebliche Einschränkungen, vor allem hinsichtlich der Fruchtbäume¹⁸³ angeordnet worden, so dass sie Gegenstand einer Art von Regalienrecht geworden waren¹⁸⁴. Die Forstordnungen erlaubten jedoch dem Adel, solche Bäume auf eigenem Grund zu fällen, wenn für jeden gefällten Baum zwei neue gepflanzt wurden. SRL, Bb c. 13 enthält die abschließende Regelung, die die bisherige Lösung der Frage fortschreibt. Jedoch verstand es der Adel – wie der Streit um die Formulierung von Bb c. 13:5 zeigt – sich unter Hinweis auf seine Privilegien der Verpflichtung zur Neupflanzung zu entziehen¹⁸⁵. Erst

176 Kungl. Förordning om jords eller lägenhets avstående för allmänt behov, v. 20. Nov. 1845, vgl. *Gösta Eberstein*1934: Byggningsbalken (wie Fn. 172), S. 279.

177 MEL, Jb c. 30:2.

178 *Caspar Johan Wahlberg*, 1870: Om lega af jord å landet enligt svensk civilrätt, Stockholm., S. 72 und *Holmbäck/Wessén*, (wie Fn. 36), S. 95, Anm. 102.

179 Kongl. May:tz Husesynsordning v. 18. Juli 1681, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 738.

180 Kungl. Förordning v. 21. Febr. 1789, vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S.176ff, für die weitere Entwicklung vgl. *Gösta Eberstein*1934: Byggningsbalken, (wie Fn. 172), S. 285ff.

181 Vgl. MEL, Bb c. 24:1–4 = KrL, Bb c. 29; MEL, Bb c. 24:5–7 = KrL, Bb c. 31; MEL, Bb c. 31 = KrL, Bb c. 30.

182 S. o. S. 21, Fn. 153.

183 Nämlich: Eiche, Buche, Apfel und schwedischer Mehlnbaum.

184 *Axel Wilhelm Liljenstrand*, 1881: De nordiska byggningsbalkarne, Helsingfors, S. 273.

185 Obwohl sie aus den §§ 1ff, 5, 10 der stadga om bärande skogsträd v. 29. Aug. 1664 (wie Fn. 153) und der Kungl. Förordning v. 13. Febr. 1725, §§ 3, 4; vgl. *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. I, S. 613, eindeutig folgte, vgl. dazu ausführlich *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 136 – 139.

der gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufkommende Liberalismus hat diese Grenzen der Waldnutzung gelockert¹⁸⁶.

d) Jagd-, Fischerei- und Wasserrecht

Bezüglich des Jagdrechts und des damit zusammenhängenden Streites um das Recht der Zinsbauern darf auf die obigen Ausführungen (S. 21, Fnn. 152ff) werden.

Im Gegensatz zum Jagdrecht war es in Schweden geglückt, das Fischereirecht des einzelnen Grundeigentümer, dessen Grundstück ans Wasser stieß, gegen königliche Ansprüche zu verteidigen. SRL setzt in Bb c. 17 und 18:3 das Fischereirecht des Ufereigentümers voraus, nimmt jedoch in Bb c. 18:1 die dem König zugeordneten Fischgründe davon aus. Genauere Bestimmungen über das Fischereirecht finden sich erst in der königlichen Verordnung von 1766¹⁸⁷.

Das mit der Fischerei zusammenhängende Wasserrecht stand in Schweden unter dem Grundsatz: „Das Wasser gehört demjenigen, dem das Land gehört“, wie er in Hälsingelagen¹⁸⁸ formuliert ist. Diesen Grundsatz hat SRL aber nur dann weitergelten lassen, wenn zwei Dörfer eine gemeinsame Wassergrenze haben (Jb c. 12:4), nicht jedoch innerhalb eines Dorfes: Wenn ein Dorf also ungeteilt war oder es bei der Teilung nicht anders bestimmt worden war, sollten die Bauern des Dorfes denselben Anteil an den Gewässern haben wie an Hofstätten, Äckern und Wiesen (Bb c. 20:1). SRL spricht an dieser Stelle jedoch nur von Mühlen¹⁸⁹. Die eigentliche Entwicklung des schwedischen Wasserrechts liegt erst nach dem Beginn der Industrialisierung. Bemerkenswert bleibt, dass Schweden – im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten – die großen Gewässer nicht zu öffentlichem Eigentum erklärte, sondern den alten Grundsatz des privaten Eigentums der Anrainer festhielt und das öffentliche Interesse durch eine Einschränkung des privaten Verfügungsrechtes wahrte¹⁹⁰.

5. Handelsrecht

Das schwedische Recht ist in einem Bauerngemeinwesen gewachsen, in dem der Handel wenig Raum einnahm. Deshalb findet sich weder in den Landschaftsrechten noch im Landrecht und nicht einmal im Stadtrecht ein Handelsabschnitt. Jedoch erhielt MESTL im Kaufabschnitt ausführliche gewerberechtliche Vorschriften (Kmb c. 119ff), mehrere Kapitel über den Kaufvertrag (Kmb c. 1; 14ff), zwei über den Verkauf verfälschter Waren (Kmb c. 2; 3) je eines über den Erwerb vom Nichtberechtigten (Kmb

186 Gösta Eberstein 1934: Byggningsbalken, (wie Fn. 172), S. 287f.

187 Vgl. Kungl. Maj:ts stadga och ordning för rikets havs-, skärs-, ström- och insjöfiske v. 14. Nov. 1766, c. 4, vgl. Gösta Eberstein 1934: Byggningsbalken, (wie Fn. 172), S. 287ff.

188 Hälsingelagen, Bb c. 14:1, ähnlich: ÖgL, Bb c. 8:1; UplL, Bb c. 16; VmL, Bb c. 16; gemeint ist: dem der Strand gehört; ähnliche Formulierungen finden sich in MEL, Bb c. 20 = KrL, Bb c. 25; MEL, Bb c. 26:pr, 1 = KrL, Bb c. 33; vgl. ferner Bror Herman Dahlberg, 1897: Om strandeganderätten, Uppsala; Holmbäck/Wessén, 1940: Hälsingelagen, S. 386, Anm. 81; Adolf Åström, 1899: Om Svensk vattenrätt, Stockholm, S. 98f.

189 Zur Frage des Mühlenbaus vgl. im alten Recht: UplL, Bb c. 22; ÖgL, Bb c. 8; 28:4; VmL, Bb c. 22; HälsL, Bb c. 17; SdmL, Bb c. 20:4; 21; MEL, Bb c. 26:pr, 1 – 5 = KrL, Bb c. 33, 34.

190 So schon SRL, Bb c. 20:2, 3, wo von *kungsådra* = öffentlicher Anteil an einer privaten Wasserfläche die Rede ist; für die weitere Entwicklung vgl. Gösta Eberstein 1934: Byggningsbalken (wie Fn. 172), S. 274ff und Gerhard Hafström (wie Fn. 5), S. 116f.

c. 4), Verwahrung (Kmb c. 5) und Leihe (Kmb c. 9), sowie einige über Verpfändung (Kmb c. 7; 10 – 13).

Der Inhalt des Handelsabschnitts in SRL beruht deshalb zum Teil auf den Kaufrechtsabschnitten von MESTL und MEL, die den Zeiterfordernissen angepasst sind. Immerhin ist nicht nur das eigentliche Handelsrecht (Kauf-, Gesellschafts- und Konkursrecht) in SRL geregelt¹⁹¹, sondern auch Institute, die nicht allein den Handel betreffen, wie Darlehn, Pfand, Bürgschaft, Hypothek, Leihe etc. und gewerbliche Fragen, wie das Recht, Handel zu treiben¹⁹². Davon ist der größte Teil von der LK auf Grund königlicher Verordnungen und der Rechtsprechung von Svea Hovrätt neu geschaffen worden.

Wie das übrige Gesetzbuch auch, sind die achtzehn knappen Kapitel des Handelsabschnitts kasuistisch aufgebaut. Er enthält keine allgemeinen Regeln des Vermögens- oder Schuldrechts. Deren Ausbildung wurde vielmehr der Wissenschaft und der richterlichen Praxis überlassen¹⁹³. Von allen Abschnitten des Gesetzbuches zeigt aber der Handelsabschnitt die deutlichsten Einflüsse des gemeinen Rechts, vor allem der deutlichen gemeinrechtlichen Doktrin¹⁹⁴.

a) Kaufrecht

Dem Kaufrecht ist Hb c. 1 gewidmet. In § 1 sind die Voraussetzungen eines gültigen Kaufvertrages aufgeführt, wobei besonders vermerkt wird, dass er ohne Zwang und Arglist abzuschließen sei. Wie Jägerskiöld¹⁹⁵ nachgewiesen hat, geht die Erwähnung von Zwang und Arglist auf gemeinrechtlichen Einfluss zurück. Ein solcher gültiger Kaufvertrag bindet – wie schon MESTL sagt¹⁹⁶ – die Parteien, und wer sich davon lösen will, soll drei Mark büßen.

Hb c. 1:4 handelt von der Sachmängelhaftung des Verkäufers. Rechtsbehelf ist die Wandlung; kannte der Verkäufer den Mangel, kann er Käufer zusätzlich zehn Taler Buße und Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung der Wandlung ist an keine Frist gebunden, doch beim Pferdekauf wurde auf Antrag des Bürgerstandes eine Frist¹⁹⁷ von drei Tagen für die Ausübung des Wandlungsrechtes eingeführt¹⁹⁸.

Die Verfälschung von Waren war schon im früheren Recht mit Sanktionen belegt¹⁹⁹ und nach Stadtrecht wie Diebstahl behandelt worden. Doch hatte man dem Schuldi-

191 Wobei jedoch das Wechselrecht nicht aufgenommen ist. Es lag in einem Gesetz von 1671 vor (Kongl. May:tz Wäxel-Rätt och Stadga v. 10. März 1671, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 610, beschäftigte 1701 die LK, ist dann aber nicht ins Gesetz aufgenommen worden, vgl. *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 66; *Gerhard Hafström* (wie Fn. 5), S. 119.

192 SRL, Hb c. 2 – 7.

193 *Håkon Nial*, 1934: Handelsbalken, in: *Minneskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. I, S. 294, 298.

194 *Stig Jägerskiöld*, 1967: Handelsbalkens utländska källor und *Bernhard Rehfeldt*, 1968: Rezeption in Schweden, in: ZRG, GA, Bd. 85, S. 248 – 252.

195 *Stig Jägerskiöld*, 1967: Handelsbalkens utländska källor (wie Fn. 194), S. 64f.

196 Vgl. MESTL, Kmb c. 1.

197 Schwedisch: „frestetid“, vgl. dazu UplL, Kmb c. 5:1, 4; Vml, Kmb c.7:pr; HälsL, Kmb c. 3, SmL; Kmb c. 5:pr, 1; ferner: *Karl von Amira*, 1882, Nordgermanisches Obligationenrecht, Bd. I: Altschwedisches Obligationenrecht, S. 569; und *Julian Serlachius*, 1899: Frestetiden vid hästköp, in: *Tidskrift utg av Juridiska Föreningen i Finland*.

198 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 187f.

199 Vgl. MESTL, Kmb c. 3:2; vgl. 2:2; MEL, Kmb c. 2; 3; KrL, Kmb c. 3:1 unterscheidet zwischen *flärd* = *geschönt*) und „fals“ = *verfälscht*.

gen nicht die Ausübung seines Berufs verboten, wie jetzt Hb c. 1:9 vorschrieb. Diese Rechtsfolge trat jedoch bei geringen Verfälschungen nicht ein, da Diebstahlsstrafe nach Mb c. 47:1 erst bei einem Wert von über zehn Talern verwirkt war²⁰⁰.

b) Gewerberecht

Von den gewerblichen Vorschriften der Kapitel Hb c. 2 – 7 soll hier nur Hb, c. 4:1 erwähnt werden. Es folgt der Grenzziehung zwischen Groß- und Einzelhandel, wie sie früher im Stadtrecht²⁰¹ und in verschiedenen Handelsordnungen²⁰² geregelt war und ist – trotz gewisser Bedenken des Bürgerstandes²⁰³ – so angenommen worden.

Was dagegen die LK als Hb c. 4:2 vorgesehen und aus dem früheren Recht übernommen hatte²⁰⁴, dass nämlich der Adel und die Bedienten der Krone die Freiheit hatten, sich als Großkaufleute, Unternehmer und Reeder zu betätigen, stieß auf erbitterten Widerstand der Bürger, die eine Einschränkung dieses Rechtes schon früher gefordert hatten. Sie verlangten jetzt erneut, dass der Adelige, der sich in dieser Weise unternehmerisch betätigen wolle, seinen Wohnsitz in der Stadt begründen solle. Da der Adel aber auf seine Privilegien pochte, kam man schließlich überein, den Paragraphen zu streichen²⁰⁵.

c) Darlehn

In HB c. 9 findet sich gemeinrechtlicher Einfluss an zwei Stellen: Einmal setzt Hb c. 9:6 den Höchstzins für Darlehn auf 6%/Jahr fest und verbietet zugleich Zinseszins²⁰⁶, zum anderen wird in Hb c. 9:12 die Verjährung als Klageverlust angesehen. Dabei war die zwanzigjährige Verjährung von Schuldforderungen schon früher geltendes Recht gewesen²⁰⁷, die LK hatte aber davon abgesehen, die Verjährung in ihrem Entwurf des Hb von 1731 aufzunehmen²⁰⁸. weil nach Rb c. 7:2 die Hypothekenschulden alle zehn Jahre erneuert werden mussten. Bei der Umarbeitung des Hb im Jahre 1734 wurde dann jedoch Hb c. 9:12 in der besprochenen Weise angefügt²⁰⁹.

d) Pfand und Bürgschaft

Während die Pfandvorschriften in Hb c. 10: 2²¹⁰, c. 10:6²¹¹ und c. 10:7²¹² auf dem bisherigen Recht aufbauen, hat man bei der Bürgschaft in Hb, c. 10:8 den altschwedi-

200 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 188f.

201 MESTL, Kmb c. 33:3, 4.

202 Kongl. May:tz Handels-Ordinantier v. 10. Febr. 1614, § 11; v. 12. Okt. 1617, § 15 und v. 21. März 1673, § 4; *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 648, 651; vgl. *Anders Anton v. Stiernman* (wie Fn. 101), Bd. I, S. 598, 700, Bd. IV, S. 10.

203 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 198ff.

204 Vgl. Handelsordinantie v. 21. März 1673, § 5; *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 652 und die Adelsprivilegien von 1723 (wie Fn. 100) in § 19 (*Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. I, S. 462, 473).

205 *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 108f; *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 200ff.

206 Zum Höchstsatz von 6 % vgl. Cod. 4.32.26.2; zum Zinseszinsverbot: D.22.1.29; zur Geschichte des Zinseszinses in Schweden: *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 139ff; 144ff.

207 Vgl. Kongl. förklaring v. 10. Dez. 1629, Kongl. Resolution v. 29. Nov. 1680, § 51 und vom 3. Nov. 1691, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 220, 718, 1315.

208 Vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VI, S. 298.

209 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 169f.

210 Quelle: KrL, Kmb c. 11; MESTL, Kmb c. 7; 10.

schen Grundsatz fallenlassen, dass der Bürge auch *vor* dem Schuldner zu zahlen verpflichtet ist²¹³. Stattdessen wurde der römische Grundsatz eingeführt, dass sich der Gläubiger zunächst an seinen Schuldner halten müsse²¹⁴, es sei denn, es liege eine selbstschuldnerische Bürgschaft vor, wie Hb, c. 10:9 sie vorsieht. Gerade diese selbstschuldnerische Bürgschaft und die in Hb, c. 10:11 geregelte Solidarbürgschaft aber waren dem schwedischen Recht wohlbekannt²¹⁵, so dass hier eine unmittelbare Übernahme aus dem römischen Recht fraglich wird.

e) Dienstrecht

Ihm ist Hb c. 14 gewidmet. Zur Vorbereitung des Kapitels hatte die LK aus dem bisherigen Land- und Stadtrecht²¹⁶, sowie aus den Gesindeordnungen das ausgewählt²¹⁷, was in das allgemeine Gesetzbuch zu gehören schien. Das war nötig gewesen, weil der absolutistische Wohlfahrtsstaat die Rechtsverhältnisse des Gesindes allzu eingehend geregelt hatte²¹⁸. Es konnte nicht ausbleiben, dass in den Reichstagsverhandlungen die alten Streitfragen über die Dauer des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten, Abschluss eines neuen Vertrages vor Ablauf des alten, Vertragsende, Stellenwechsellag etc. wieder aufbrachen²¹⁹. Die dreizehn Paragraphen, auf die man sich schließlich einigte, waren jedoch nicht das letzte Wort in dieser Sache: Die Verordnungsflut des Königs plätscherte munter weiter²²⁰ – übrigens nicht anders als in anderen europäischen Staaten, z. B. in Deutschland²²¹.

f) Gesellschaft

Im älteren schwedischen recht finden sich Regeln über die Gesamthand²²², die jedoch noch keine eigene Gesellschaft war, da es sich wohl nur um die gemeinsame Bewirtschaftung von Grundbesitz handelte. Immerhin lässt es die weite Fassung von KrL, Jb c. 33 zu, die Vorschrift auch auf den Handel oder die Reederei anzuwenden²²³.

211 Quelle: MESTL, Kmb c. 11.

212 Quelle: MESTL, Kmb c. 11:1.

213 *Karl v. Amira*, 1882 (wie Fn. 197), S. 696ff.

214 *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 250.

215 *Karl v. Amira*, 1882 (wie Fn. 197), S. 696, 700 und S. 181, vgl. auch *Bernhard Rehfeldt* (wie Fn. 194), S. 249.

216 Vgl. MESTL, Bb, c. 21; MEL, Bb c. 14 = KrL, Bb c. 15.

217 Vgl. z.B. Kongl. May:tz Stadga och Påbud om Tjenste-folck och Leghojon v. 30. Aug. 1664 und v. 23. Nov. 1686, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 381 u. 1077; sowie v. 6. Aug. 1723 bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. I, S. 354.

218 Vgl. die Beispiele bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 237, Fn. 2.

219 Vgl. die reich belegte Darstellung bei Vgl. die Beispiele bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 236–243.

220 Z. B. die Förnyad Leghohions-Stadga v. 21. Aug. 1739 bei *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. II, S. 1582 und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 237, Fn. 2.

221 Vgl. *Rudolf Hübner*, 1930⁵: Grundzüge des deutschen Privatrechts, § 85, II; *Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich*, 1981⁹: Deutsches Privatrecht, c. 53; *Gerold Neusser*, Art. Dienstvertrag in HRG¹, 1971, Sp. 738–740; und *derselbe* in HRG², 2008, Sp. 1056–1058.

222 Vgl. z. B. UplL, Jb c. 16; VmL, Jb c. 16; SmL, Jb c. 15; HälsL, Jb c. 13; ÖgL, Bb, c. 9; MEL, Jb c. 36 = KrL, Jb c. 33; vgl. dazu *David Nebrman* (wie Fn. 16) c. III: „Om bolag eller Societate“ S. 220ff; *Karl v. Amira* (wie Fn. 197), S. 670ff; *Strauch* (wie Fn. 103), S. 253.

223 *Holmbäck/Wessén* (wie Fn. 36), S. 97, Anm. 126.

Die weitere Entwicklung zeigt einen wachsenden römisch-rechtlichen Einfluss, der mit Loccenius beginnt²²⁴, sich in der schwedischen Lehre und vor allem in der Spruchpraxis von Svea Hovrätt fortsetzt²²⁵. Gleichwohl betont z.B. Nehrman²²⁶ den Vorrang des schwedischen Rechts und benutzt das römische gleichsam als Lückenfüller.

Der Vorschlag, den die LK für Hb erstmals 1718 machte²²⁷, und der in SRL Hb, c. 15 größtenteils²²⁸ Gesetz wurde, ist geprägt von den bisherigen Erfahrungen. So wird in Hb c. 15:1 für den Gesellschaftsvertrag Schriftlichkeit verlangt, die Haftung der Gesellschafter ist solidarisch (Hb, c. 15:2), das Ausscheiden eines Gesellschafters verlangt Zustimmung aller (Hb c. 15:6), und der Tod eines Gesellschafters löste die Gesellschaft nicht auf (Hb c. 15:10), sie konnte mit den Erben fortgesetzt werden. War der Verstorbene aber seinen persönlichen Fähigkeiten wegen Gesellschafter geworden, so wurde die Gesellschaft mit den Erben nur fortgesetzt, wenn alle Gesellschafter zustimmten. Damit ist die Gesellschaft in SRL zum großen Teil nach römisch-rechtlichem Vorbild gestaltet²²⁹.

g) Konkurs

Dem mittelalterlichen schwedischen Recht war ein eigentliches Konkursverfahren unbekannt. Dagegen finden sich in den Erbrechtsabschnitten der Landschaftsrechte und von MEL Regeln darüber, wie die Erblasserschulden berichtigt werden sollten²³⁰. Ähnliche Normen sind in MESTL²³¹, und in KrL²³² aufgenommen worden, und Visby Stadslag hat einige rudimentäre Vorschriften konkursrechtlicher Art über die Befriedigung der Gläubiger eines unvermögenden Schuldners und ein Vortrittsrecht bekannter Gläubiger²³³. Unter diesen Umständen benutzten die obersten schwedischen Gerichte, vor allem Svea Hovrätt, seit dem 17. Jahrhundert die vorhandenen Vorschriften als Grundlage zur Entscheidung konkursrechtlicher Fragen, nahmen aber auch Anleihen beim gemeinen kontinentalen Recht auf²³⁴.

Der Entwurf der LK von 1718 regelte die konkursrechtlichen Fragen Hb c. 11, in Anlehnung an die Anschauungen des Stockholmer Stadtgerichts²³⁵. Doch weicht die endgültige Fassung des Konkursrechts in SRL, Hb c. 16 davon wieder ab²³⁶. Doch abgesehen von diesen Einzelheiten, liegt bei den Konkursregeln von SRL eine Bedarfs-

224 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 284.

225 Vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 285ff.

226 Vgl. *David Nehrman*, (wie Fn. 16), S. 221; § 3, wo er auf „*Sweriges Rijkets Siö-Lag*“ v. 12. Juni 1667 (bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 478) und auf Kongl. May:tz Bref v. 24. Sept. 1691 (abgedruckt als Auszug bei *Schmedeman*, S. 1310, hinweist.

227 *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. V, bolag, dort Hb, c. 16, S. 274ff.

228 Der Vorschlag für Hb c. 16:2 des Entwurfs von 1718, der zwar ungleiche Anteile zuließ, den Anteil am Gewinn und Verlust aber gleich groß sein lassen wollte, ist nicht Gesetz geworden.

229 *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 301f; *Bernhard Rehfeldt* (wie Fn. 194), S. 249.

230 Vgl. UplL, Äb c. 25; SdmL, Äb c. 5; VestmL, Äb c. 20; MEL, Äb, c. 20.

231 MESTL, Äb c. 17.

232 KrL, Äb, c. 22.

233 Visby Stadslag, II, 5:2 und III, I, 25

234 Vgl. dazu ausführlich *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 305ff.

235 *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. V, S. 264ff; vgl. dazu *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 338.

236 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. II, S. 245f; *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 338.

rezeption vor: Hb c.16 zeigt das aus der *cessio bonorum* entwickelte gemeinrechtliche Konkursverfahren.

Dasselbe gilt auch für die in Hb c. 17 geregelte Rangfolge der Gläubiger²³⁷. Soweit in diesem Kapitel die Rechtsstellung des Hypothekengläubigers behandelt wird (SRL, Hb, c. 17:9 – 13), ist das Erforderliche bereits oben²³⁸ ausgeführt.

h) Geschäftsführer und Beauftragte

Das letzte Kapitel des Hb (c. 18) ist dem Vertretungsrecht gewidmet. Eine solche rechtsgeschäftliche Vertretungsmöglichkeit war bereits dem mittelalterlichen schwedischen Recht bekannt²³⁹. Seit dem 17. Jahrhundert ist sie im Privat- und Prozessrecht²⁴⁰ allgemein eingeführt. Die Darstellung Nehrman²⁴¹ zeigt nicht nur die Quellen des Instituts im heimischen Recht, sondern vor allem die reichen Anleihen, die Gesetzgebung, Lehre und Gerichtspraxis in dieser Frage beim römischen Recht gemacht hatten, und die zur Rezeption von *mandatum* und *negotiorum gestio* geführt hatten. Infolge der Kargheit des überkommenen Rechts hat hier eine Bedarfsrezeption stattgefunden²⁴², die sich bis ins SRL, Hb c. 18 verfolgen lässt. So finden wir das *mandatum* in Hb c.18:1 - 6²⁴³, die *negotiorum gestio* ²⁴⁴ in Hb c. 18:10. Und obwohl SRL keine ungerechtfertigte Bereicherung kennt, gibt Hb c. 18:3 a. E. doch einen Hinweis auf diesen Anspruch²⁴⁵.

6. Strafrecht

a) Überblick über die Entwicklung

Das schwedische Strafrecht hatte sich nach der Veröffentlichung von Kristoffers Landrecht (1442) stark gewandelt. In seinen Strafandrohungen erheblich verschärft. Seit der Reformation²⁴⁶ setzte sich mehr und mehr die lutherische Lehrmeinung durch, die der Bibel, vornehmlich dem Alten Testament, Gesetzeskraft beimaß. Die Druckausgabe von KrL, die Karl IX. 1608 veranstalten ließ, zeigt deshalb in der königlichen Bestätigung²⁴⁷ nicht nur eine deutliche Abwehr kanonischen Rechts, sondern auch die Anwei-

237 Vgl. dazu ausführlich *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 341 – 384, der S. 381ff eine Darstellung der Gesetzgebungsarbeit gibt.

238 Vgl. oben Grundpfandrecht, S. 22f, Fnn. 162ff.

239 Vgl. z. B. UpIL, Jb c. 4:4; MELL, Gb c. 6:1; 9.; 21; Jb c. 17; Edsb, c. 43 = KrL, Jb c. 15:pr; Edsb c. 33.

240 Vgl. Kong. May:tz til Swerige Rättegångs Proceß v. 23. Juni 1615, § 15, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 143 (152) und Stadga och Förordning innehållande någre mål til vidlyftigheters afkortande och lindring uti Rättegång för the Stridige Partner, både wid Öfwer- och Under-Rättene v. 4. Juli 1695. Bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1414; § 10: S. 1419; weitere Nachweise bei *David Nehrman*, 1746: *Jurisprudentia civilis* (wie Fn. 16), S. 247.

241 *David Nehrman*, 1746: *Jurisprudentia civilis* (wie Fn. 16), c. VI: *Om Mandato eller Winbud*, S. 245ff.

242 Vgl. dazu *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 385ff, 419ff.

243 Schwedisch: „*ombudsman*“ = Beauftragter, „*huvudman*“ = Geschäftsherr.

244 Schwedisch: „*sysloman*“ = Geschäftsführer.

245 Hb c. 18:3: „*utan thet vises, att thet honom till nytta användt är*“, vgl. dazu *Hjalmar Karlgren*, 1934: in: *Minneskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. II, S. 631f, der sich mit der Frage des „*obehörig vinst*“ = ungerechtfertigte Bereicherung auseinandersetzt, vgl. *Stig Jägerskiöld* (wie Fn. 194), S. 302 und S. 385.

246 Die Reformation ist in Schweden vor allem durch *Gustav Vasa* (1523 – 1560) gefördert worden, der z. B. auf dem Reichstag von Västerås die Kirchengüter säkularisieren ließ.

247 Vom 20. Dez. 1608, Druck bei *Carl Johan Schlyter*, *Konung Christoffers Landslag*, 1869, Lund, S. 4ff.

sung, bei Staats- und Schwerverbrechen²⁴⁸ nach „Gottes Gesetz“ zu richten. Ein entsprechender Auszug aus dem Alten Testament wurde als „*Guds Lag*“ dem Landrecht König Christoffers beigefügt²⁴⁹.

Aber auch diese Fassung des Strafrechts war nicht die alleinige Vorlage für die Gesetzgebungsarbeiten an SRL. Vielmehr hat die von Königin Christina 1643 berufene Gesetzeskommission einen strafrechtlichen Vorschlag ausgearbeitet²⁵⁰, der – wenigstens teilweise – in Königin Christinas Straffordnung eingegangen ist, die am 18. März 1653 erlassen wurde²⁵¹. Weitere Strafverschärfungen unter Berufung auf *Guds Lag* finden sich in der Folge bei Kindsmord²⁵², Eiden und Sabbatsbruch²⁵³. Für den einfachen Ehebruch und für Beischlag ohne Ehebruch im ersten Schwägerschaftsgrad wird – mit Zustimmung der kirchlichen Konsistorien – sogar die Todesstrafe verhängt²⁵⁴. Da strafrechtliche Gesetzgebungsakte im 17. Jahrhundert verhältnismäßig selten waren, berücksichtigte die Gesetzeskommission außerdem vornehmlich Entscheidungen des Königs und von Svea Hovrätt in Kriminalen²⁵⁵.

b) Strafzwecke

Von der Geistlichkeit wurde – bis in die Verhandlungen der Reichstages von 1731 und 1734 hinein – möglichste Übereinstimmung mit dem mosaischen Gesetz angestrebt. Daneben nahm der Talionsgedanke, der sich gleichfalls auf mosaisches Recht zurückführen lässt²⁵⁶, und der Abschreckungsgedanke in den Beratungen der LK breiten Raum ein²⁵⁷. Sie gehörten zu den Grundprinzipien des neuzuschaffenden Strafrechts. Der Gedanke der Besserung des Täters trat demgegenüber zurück. Er wurde in den Reichstagsverhandlungen nur von wenigen, vor allem von dem früheren Bezirksrichter Petter Abrahamsson, vorgetragen²⁵⁸. Er war auch der schärfste Vorkämpfer für ein humanes Strafrecht²⁵⁹ und legte den im Reichstag von 1731 versammelten Ständen ein

248 Genannt werden neben Staatsverbrechen: Meineid, Gotteslästerung, Schwören und Fluchen, Ungehorsam und Verachtung von Vater und Mutter, Mord, Ehebruch, Störung des Familienfriedens, Jungfrauenschändung, Wucher, falsches Zeugnis, vgl. *Carl Johan Schlyter* (wie Fn. 247), S. XCV und S. 6.

249 *Guds Lag* = Gottes Gesetz, in *Carl Johan Schlyters* Ausgabe von KrL nicht abgedruckt, aber Nachweise älterer Druck mit diesem Anhang ebda S. XCIIIff.

250 „*Om straff i missgärningom och högmalom*“, vgl. *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 23), S. 57.

251 *Drottning Christinae* Straff-Ordning v. 18. Mai 1653, bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 294.

252 Kongl. May:tz Edict om Barnemord v. 23. Febr. 1655 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 299; v. 26. April 1669 (S. 584) vom 1. März 1681 (S. 277) und vom 15. Nov. 1684 (S. 877).

253 Kongl. May:tz Placat och Stadga om Eder och Sabbatzbrott v. 2. Okt. 1665 und vom 17. Okt. 1687 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 441 und 1107), vgl. auch die Diskussion um Mb c. 3:6 bei *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 62f.

254 Kongl. Bref till alle Hof- och Öfwer-Rätter at the som bedrifwa antingen enkelt Hor eller och Lönskaläger uti then första Swägerskapsgraden skola beläggias med lifzstraff v. 10. Okt. 1699 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1559.

255 Vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 48.

256 Vgl. Exodus c. 21: 23f; Leviticus c. 24:17ff; Deuteronomium c. 19:18ff.

257 Zur Generalprävention vgl. *Wilhelm Sjögren* 1901: wie Fn. 26), Bd. II, S. 26, 197, 200, 221.

258 „Die Strafe soll der Besserung und nicht dem Verderben dienen“, erklärte er mehrfach, vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 75 zu Mb c. 43:4; ähnliche Äußerungen haben wir von *Olof Cederström*, *W. Lindenstedt* und *S. Blomfeldt*, vgl. die Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 87, Fn. 1.

259 Vgl. *Johan August Posse*, 1850: (wie Fn. 29), S. 309.

ganzes Gesetzgebungsprogramm vor²⁶⁰. In einigen Punkten sprachen sich auch die Stände für ein humaneres Strafrecht aus, aber wohl mehr aus praktischen denn aus grundsätzlichen Erwägungen. So wurde das Spießrutenlaufen, das sich von alters her im schwedischen Recht fand²⁶¹, und das die LK in ihren Vorschlag aufgenommen hatte, durch die Strafe des Ausstreichens mit Ruten oder Reiseren ersetzt²⁶².

Aus Gründen der Generalprävention ersetzte man auch die für das Melken eines fremden Schafes, einer Geiß oder Kuh früher angedrohte Buße²⁶³ durch eine Prangerstrafe in Mb c. 43:4. Der Widerspruch Abrahamssons hiergegen war erfolglos²⁶⁴. Die übrigen von der LK vorgeschlagenen Strafarten änderte der Reichstag nicht. Streit erhob sich jedoch über die Strafhöhe, der sich vor allem an den Strafen für Ohrfeigen (Mb c. 35:3), Haarreißen (Mb c. 35:4) und Schimpfworte (Mb c. 60:6) entzündete. Die in dieser Frage bestellte Sonderkommission für die Angleichung der Bußen setzte dann für die größere Anzahl von Straftaten die Geldbußen erheblich herab²⁶⁵. Auch legte sie im Straffbalk einheitliche Regeln für die Umrechnung von Geldbußen in Gefängnis bei Wasser und Brot fest (vgl. Sb c. 5:4), die nahezu alle Sondervorschriften ablösten, die die LK vorgesehen hatte²⁶⁶.

Es bleibt aber anzumerken, dass diese <Kommission bei der Ablösung des Spießrutenlaufens durch das Ausstreichen mit Ruten den Umrechnungsfaktor in Geldbußen von 1:4 auf ungefähr 1:4,5 erhöht hat²⁶⁷.

c) Täter und Strafe

In einem weiteren Streitpunkt von grundsätzlicher Bedeutung erzielte der Bauernstand einen Teilerfolg: Nach dem bisher geltenden Recht richtete sich die Strafart und –höhe nicht nur nach der Art der Missetat, sondern auch nach dem Stand des Täters. Bei Umwandlung verwirkter, aber uneinbringlicher Bußen in Gefängnis wurde der Adel mit Gefängnis verschont²⁶⁸. Vor allem sahen die 1723 erneuerten Adelsprivilegien in

260 Es ist den Ständen anlässlich der Beratung von Gb c. 10 am 3. März 1731 vorgetragen worden, vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 87, Fn. 2.

261 Vgl. *Magnus Erikssons* Privileg für den Kopparberg v. 17. Febr. 1347 (Diplomatarium Svecanum Nr. 4142, Bd. V, S. 636 – 639 (638), SDHK- Nr. 5394) und ÄVgL, Md c. 8; Tjb c. 3:pr, vgl. dazu *Holmbäck/Wessén*, 1946: SLL, Bd. V, Tjb c. 3, Anm. 12 mit weiteren Verweisungen; auch Königin *Christines* Straffordnung v. 18. Mai 1653 kannte in den §§ 1 – 3 diese Strafe (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 294ff), vgl. auch *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 88, Fn. 1.

262 In das schwedische Kriegsstrafrecht war das Spießrutenlaufen durch *Gustaf Adolfs* Kriegsartikel v. 15. Juli 1621 (§§ 82, 83 u. 105) (bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 191, 205, 209) eingeführt worden. Hier wurde sie bis zum 26. Nov. 1812 beibehalten; zum Vorschlag der LK vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 86 – 93.

263 Vgl. KrL, Bb c. 42 = MESTL, Bb c. 15:p.

264 Vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 75 und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 89f.

265 Für die SRL, Mb 35:3, 4; 60:6 genannten Vergehen auf etwa $\frac{1}{3}$ des früheren Betrages, z. B. anstelle von 5 Talern Silbergeld (=20 Mark) auf sechs Mark, vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 91, Fn. 2.

266 Übrig blieben nur Mb c. 53:3; 55: 2, 3 und Ub c. 8:8; vgl. auch *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 91f.

267 Für die Einzelheiten vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 92f, Fn. 3.

268 Vgl. Kongl. Bref til Dorpats Hofrätt/Swar om Adelige Personers afstraffande, som intet kunna erlägga böter v. 4. April 1689 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1234) und til Dorpats Hofrätt huru lång tid de Adelspersoner hwilka icke kunna plichter med Penningar skola inhäftas, v. 13. Jan. 1690 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S.1265).

§ 6 vor²⁶⁹, dass der Adel bei geringen Missetaten von allen Strafen verschont bleibe, die „schimpflich und den Adelsstand entwürdigend“ seien. Dem war auch die LK an mehreren Stellen ihres Entwurfs gefolgt, wo Speißrutenlaufen oder Gefängnis bei Wasser und Brot vorgesehen waren., und zwar insofern, als diese Strafen „je nach der beteiligten Person“ verhängt werden sollten²⁷⁰. Der Bauernstand machte dagegen geltend, dass die Strafe sich lediglich nach der begangenen Tat und nicht nach dem Stand des Täters richten solle. Mit dieser Auffassung setzte er sich durch, und die Worte „je nach der beteiligten Person“ wurden gestrichen²⁷¹. Gleichwohl war das nur ein halber Erfolg, weil die Privilegierten von Adel, Ritterschaft und Geistlichkeit durch das neue SRL nicht angetastet wurden.

d) Lutherische Orthodoxie und Guds Lag

Di LK hatte in der Erwägung, dass die in Guds Lag und im königlichen Brief vom 10. Oktober 1699²⁷² für Ehebruch und unehelichen Beischlaf im 1. Schwägerschaftsgrad vorgesehene Todesstrafe nie vollstreckt, sondern immer begnadigt worden sei, in Mb c. 59:6, 8 lediglich Ausstreichen mit Ruten, ersatzweise Gefängnis bei Wasser und Brot vorgesehen. Dagegen forderten die Domkapitel von Linköping und Västerås auf den beiden Reichstagen von 1731 und 1734 die schärfste Strafe, nämlich die Todesstrafe, indem sie sich auf Gottes Gesetz und den erwähnten königlichen Brief beriefen²⁷³. Jedoch drangen sie damit so wenig durch wie mit der Forderung²⁷⁴, die Strafe für außerehelichen Beischlaf (in Mb c. 53:1, 3) zu erhöhen, die die Lk für den Mann entsprechend dem bisherigen Recht vorgeschlagen hatte²⁷⁵.

Die lutherische Orthodoxie überzeugte jedoch den Reichstag in einem Punkte, der uns heute noch befremdlicher erscheint als die bisherigen Beispiele: Wenn Kinder ihre Eltern misshandeln oder mit Worten schmähen, sollten sie nach dem Vorschlag der LK (für Mb c. 14:2, 3) mit neuen- bzw. fünffachen Speißrutenlauf, ersatzweise mit 28 bzw. 14 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft werden. Herr Weili fand das zu milde und verwies auf Gottes Gesetz (Leviticus c. 20:9), wo bereits auf das Verfluchen der Eltern die Todesstrafe stand. Dann, so folgerte er, müsse erst recht bei Tötlichkeiten gegen die Eltern die Todesstrafe folgen. Die Einwendung der Lk, eine solche Strafe würde nie vollstreckt werden, weil die Eltern ihren Kindern in solchen Fällen immer verziehen, fruchtete nichts, weil die Geistlichkeit sich hinter Herrn Weili stellte und nachwies, dass das mosaische Gesetz auch im Falle von Tötlichkeiten die Todesstrafe

269 Vgl. die Adelsprivilegien v. 16. Okt. 1723 (wie Fn. 100), § 6 dortselbst: *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. I, S. 464.

270 Vgl: den Entwurf der LK zu Mb c. 7:1, 4 (Münzfälschung); c. 23:1 (Bruch des Königseidschwurs) sowie c. 53:3 und c. 56:2 (außerehelicher Beischlaf).

271 Vgl. die Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 96, Fn. 1.

272 S. o. Fn. 254.

273 Vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 79.

274 Vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 77.

275 Vgl. MESTL, Gb c. 3:1 und KrL, Gb c. 3:1 (40 Mark), denen die 10 Taler Silbergeld in SRL, Mb c. 53:1 entsprechen, vgl. Kongl. Brev til Hofrätterne huru med theras affstraffande skal förhållas, som flere resor med Lönskeläger betrådde warda, v. 22./25. Mai 1694; *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1373 und Kongl. Bref v. 5. Febr. 1697 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1484.

anordnete²⁷⁶. Also gab der Reichstag wenigstens teilweise nach und setzte in Mb c. 14:2 die Todesstrafe als wahlweise Rechtsfolge ein²⁷⁷.

Die nach altem Recht²⁷⁸ für Hexerei mit Todesfolge vorgesehene Todesstrafe behielt die LK bei und dehnte sie entsprechend der königlichen Verordnung vom 17. Oktober 1687²⁷⁹, § 9, auf Sachschäden ausgedehnt (Mb c. 2:1). Der Einwand Abrahamssons hiergegen, es sei nicht nachweisbar, ob der Schaden durch Hexerei oder auf Grund von Naturgesetzen eingetreten sei, „die mehr verborgen als bekannt seien“, fruchtete nichts. Der Vorschlag der LK wurde auf einmütigen Beschluss der Stände Gesetz²⁸⁰. Mb c. 2:1 ist erst 45 Jahre später aufgehoben worden²⁸¹.

Bereits die Landschaftsrechte²⁸², aber auch das Landrecht²⁸³ hatten bei heimlicher Tötung die ganze Hundertschaft auf Mordbuße haftbar gemacht. Die LK behielt dies in Mb c. 27 bei und verteilte die Buße zu gleichen Teilen zwischen König und Kläger. Die Einwendungen Abrahamssons, die Mordbuße werde in den Städten nicht erhoben und könnte auch nicht aus dem mosaischen Gesetz²⁸⁴ abgeleitet werden, führte zwar zur zweimaligen Erörterung der Sache auf den Reichstagen 1731 und 1734, aber zu keiner Änderung des Gesetzes²⁸⁵. Erst im 19. Jahrhundert ist die Norm abgeschafft worden²⁸⁶.

e) Allgemeine Strafrechtsgrundsätze

In der Übersicht fällt auf, dass das Strafrecht von SRL im ganzen einen altertümlichen Zug behielt. Außerdem fehlt ein strafrechtliches System. Der ganze Abschnitt ist kasuistisch angelegt, zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Strafrechts wird nicht unterschieden. Allgemeine Vorschriften finden sich zwar im Strafabschnitt²⁸⁷, aber es handelt sich dort vornehmlich um Fragen der Strafvollstreckung. Andererseits finden sich Vorschriften über Teilnahme an Straftaten im letzten Kapitel von Mb (c. 61). Auch sonst sind Fragen, die heute zum Allgemeinen Teil des Strafrechts zählen, im Anschluss an einzelne Delikte – vorzüglich beim Totschlag – geregelt. So z. B. Verletzung oder Tötung des Gewaltverbrechers in Mb c. 23:1; 25; Notwehr und Ungefährwerk in Mb c. 29; Missetaten eines Minderjährigen in Mb c. 31 und 50. Andere Institute des Strafrechts vermisst man ganz, z. B. die Verjährung. Aber es fehlen auch Regeln über Konkurrenzen, so dass man weitgehend kumulativ bestrafte²⁸⁸. Die schwache Ausbildung allgemeiner Strafrechtsregeln führte zu analoger Anwendung der wenigen vorhandenen Vorschriften, und der für das Strafrecht der Aufklärungszeit so wich-

276 Vgl. Exodus 21:15.

277 Vgl. die Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 95, Fn. 1.

278 KrL, Högmb c. 6 = MESTL, Högmb c. 4.

279 Kongl. May:tz förnyade Stadga om Eder och Sabbatzbrott v. 17. Okt. 1687 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1138, § 9: S. 1142.

280 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 100.

281 Durch Kungl. Förordning v. 20. Jan. 1779, vgl. *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. XI, S. 587.

282 Vgl. z. B. ÄVgL, Drb c. 14; UplL, Drb c. 8; ÖgL, Drb c. 11, 12

283 Vgl. MEL, DrVI c. 29, 30; KrL, DrVI c. 26, 27.

284 Vgl. Deuteronomium 21: 1-9.

285 Vgl. *Wilhelm Sjögren* (wie Fn. 26), Bd. VIII, S. 70f und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 103.

286 Durch königliche Verordnung v. 29. Jan. 1861.

287 Schwedisch: „*Straff Balk*“.

288 *R. Bergendahl*, 1934: Strafflagen, in: Minneskrift ägnad 1734 års lag, Bd. I, S. 230.

tige „*nullum crimen sine lege*“ blieb deshalb im Schweden des 18. Jahrhunderts weitgehend unbeachtet²⁸⁹. Deshalb konnte es nicht ausbleiben, dass das Strafrecht als einer der ersten Teile des Gesetzbuches noch im 18. Jahrhundert geändert wurde²⁹⁰.

7. Strafvollstreckung

Der siebte Abschnitt von SRL war den früheren Rechten in dieser Form unbekannt, weder die Landschaftsrechte n och NEL oder KrL noch auch MEStL kennen ihn. Die in Sb geregelte Strafvollstreckung war früher im Tingmaaler balk der Landrechts mit-geregelt. Sollte ursprünglich noch das gesamte Vollstreckungsrecht im Utsökningsbalk (Ub) geregelt werden, so entschloss sich die LK 1717 für Strafen und Strafvollzug einen eigenen Abschnitt zu schaffen. Im Entwurf von 171 hieß er noch Strafsachenabschnitt²⁹¹, erhielt jedoch dann im Gesetzbuch den Namen Strafabschnitt. Er enthält nur fünf Kapitel, wovon das erste anordnet, dass Schwerverbrechen unverzüglich dem Gericht anzuzeigen seien. Sondervorschriften stehen in c. 2 (Tod eines Straftäters im Gefängnis) und c. 4 (über den Vollzug der Todesstrafe) und c. 5 /über den Vollzug von Leibesstrafen). Dabei ist auch die Umrechnung von Geld- in Leibesstrafen festgelegt. Der in Sb c. 5:4 festgelegte allgemeine Umrechnungssatz wird von einigen Ausnahmen durchbrochen²⁹².

8. Zwangsvollstreckung

Der achte Abschnitt von SRL enthält in zehn Kapiteln nicht nur das Zwangsvollstreckungsrecht in Zivilsachen, sondern auch Vorschriften über die Vollstreckung der im Straf- und Zivilprozess verhängten Geldbußen. SRL schließt sich dabei eng an das bisher geltende Recht an, und zwar weniger an KrL als an die Vollstreckungsverordnung vom 10. Juli 1669²⁹³. Der dort erstmals festgelegte Grundsatz, dass der urteilenden Richter nicht zur Vollstreckung berufen sei²⁹⁴, ist in Ub c. 1:1, 3 beibehalten. Zum Hauptvollstreckungsorgan ist danach der königliche Bezirksmachthaber²⁹⁵ berufen, dem auch die Aufsicht über die Untergerichte obliegt. Nur in Vollstreckungssachen unter 50 Talern Silbergeld sind in den Städten Bürgermeister und Rat zuständig; auf dem Lande dagegen vollstreckt der Kronvogt Sachen unter 20 Talern Silbergeld (Ub c. 1:3)²⁹⁶.

Das eigentliche Vollstreckungsverfahren stellt Ub c. 5 nur in den Grundzügen dar, ausführlicher ist dagegen die Vollstreckung von Geldschulden geregelt (Ub c. 3; 4). Die

289 R. Bergendahl (wie Fn. 288), S. 321.

290 Kungl. Förordning v. 20. Jan. 1779, vgl. Minnesskrift ägnad 1734 års lag, Bd. III, S. 263ff und R. Bergendahl (wie Fn. 288), S. 321.

291 Schwedisch: *Strafmålsbalk*, vgl. Karl Gustaf Westman, (wie Fn. 2), S. 69.

292 SRL, Mb c. 53:3; 55:2, 3; Ub c. 8:8; vgl. oben S. 32, Fn. 266 und Per Adolf Östergren (wie Fn. 48), Bd. I, S. 91, Fn. 4.

293 Vgl. Kong. May:tz Stadga övver alla Executioner i gemeen, bei Johan Schmedeman (wie Fn. 7), S. 593 und Johan Jakob Nordström, 1839 (wie Fn. 80), S. 625f, sowie Åke Hassler, 1934: Utsökningslagen, in: Minnesskrift ägnad 1734 års lag, Bd. I, S. 341.

294 Vollstreckungsorgan war stattdessen der königliche Bezirksmachthaber, vgl. § 2 der kgl. Verordnung (wie Fn. 293), bei Johan Schmedeman (wie Fn. 7), S. 594.

295 Schwedisch: „*Konungens Befallningshavande*“, vgl. Nils Herlitz, 1967⁶: Grunddragen av det svenska statsskickets historia, 6. upl., S. 115.

296 Schwedisch: „*utmätning*“ = Zwangsvollstreckung, Pfändung.

Vollstreckung anderer Ansprüche ist nur kurz in UB c. 5:11 angedeutet: Der Königliche Bezirksmachthaber soll den Säumigen durch Geldbußen oder Haft zur Erfüllung anhalten. Weitere Vorschriften finden sich über die Bewertung von Liegenschaften (Ub c. 6), Schuldnerschutz (Ub c. 7), Arrest und Schuldhafte (Ub c. 8). Es zeigte sich sehr bald, dass das in Ub enthaltene Vollstreckungsrecht den Anforderungen nicht genügte²⁹⁷: So suchte man schon im 18. Jahrhundert durch mehrere Verordnungen²⁹⁸ Abhilfe zu schaffen. Vor allem die Vollstreckung in Liegenschaften wurde durch diese Verordnungen entscheidend verbessert. Nach mehreren Anläufen²⁹⁹ wurde dann Ub durch Utsökningslagen vom 10. August 1877 ersetzt³⁰⁰.

9. Prozessrecht

a) Gerichtsverfassung

Von alters her waren Gerichtsverfassung und Prozess in besonderen Abschnitten des Land- bzw. Stadtrechts geregelt³⁰¹. Den Anforderungen der Neuzeit genügten sie jedoch nicht mehr. Nach mehreren Änderungen brachte das 17. Jahrhundert eine neue Entwicklung: In der Prozessordnung vom 10. Febr. 1614³⁰² wurde das Verfahren vor den Gerichten und der Instanzenzug neu geregelt. Vor allem wurde durch diese Prozessordnung „Svea Hovrätt“ als oberstes königliches Gericht gegründet³⁰³. Neun Jahre später, am 15. Juni 1623³⁰⁴ errichtete der König Finnlands Hovrätt in Åbo, 1630 folgte das Hofgericht in Dorpat für Livland und am 5. Nov. 1634 Göta Hovrätt in Jönköping³⁰⁵. Gegen der Urteile der Hofgerichte konnte man Revision beim König einlegen, so dass dieser formell der oberste Richter des Reiches blieb, wenn auch dieses Amt vom Reichsrat oder vom König im Reichsrat wahrgenommen wurde. Die dreistufige Gerichtsverfassung in der damals begründeten Form ist später das Vorbild des Gerichtsaufbaus in SRL, Rb c. 1 geworden. Danach war auf dem Lande unterstes Gericht das Bezirksgericht³⁰⁶, in dem der Bezirksrichter³⁰⁷ mit zwölf Bauern richtete. Berufungsinstanz war das Lagmannsgericht³⁰⁸, das aus dem Lagmann und zwölf Schöffen bestand.

297 *Ake Hassler* (wie Fn. 293), S. 342f.

298 Z. B. vom 17. Febr. 1748, v. 4. März 1752 und v. 28. Juni 1798.

299 Vgl. z. B. *Ake Hassler* (wie Fn. 293), S. 343ff.

300 Vgl. dazu *Ake Hassler* (wie Fn. 293), S. 349ff.

301 Vgl. KrL, Tingmaaler balker, ed. *Carl Johan Schlyter*, 1869; S. 232ff; MEL, Thingmala balker, ed. *Carl Johan Schlyter* 1862, S. 208ff; MESTL, Radzstuffubalker, ed. *Carl Johan Schlyter*, 1865; S. 244ff.

302 Konung *Gustaf Adolfs* Rättegångs-ordinantie v. 10. Febr. 1614 (bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 133).

303 Vgl. § 10 der Prozessordnung v. 10. Febr. 1614 (bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 137); am 16. Februar 1614 verlieh ihm *Gustav Adolf* den Namen „Svea Hofrätt“ und setzte dessen Befugnisse fest, vgl. bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 141 und *Johan Jakob Nordström*, 1839 (wie Fn. 80), S. 551, Fn. 71.

304 Fullmakt för Åbo Hoff-rätt bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 218; vgl. *Johan Jakob Nordström*, 1839 (wie Fn. 80), S. 552.

305 Drottning *Christinae* Fullmacht förö Jönkiöpings Hof-Rätt, v. 5. Nov. 1634 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 220, vgl. *Johan Jakob Nordström*, 1839 (wie Fn. 80), S. 552.

306 Schwedisch: „häradsthing“ (SRL, Rb c. 2).

307 Schwedisch: „häradshövding“, SRL, Rb c. 2).

308 Lagmansting (SRL, Rb c. 3, vgl. *Strauch* (wie Fn. 103), S. 280.

In der Stadt bildete das Kammergericht³⁰⁹ die unterste Instanz, ihm saß ein Ratsmitglied vor, das mit Beisitzern aus der Bürgerschaft³¹⁰ richtete.

Die zweite Instanz bildete das Rathausgericht³¹¹, das aus Ratsherren unter Vorsitz des Bürgermeisters bestand. Die dritte Instanz bildeten die Hofgerichte³¹². Lagmannsgerichte, Rathausgerichte und Hofgerichte dienten aber nicht nur als Rechtsmittelinstanz, sondern wurde in gewissen Fällen auch als erste Instanz tätig³¹³.

Im Jahre 1680 setzte es König Karl XI. durch, dass Bezirksrichter und Lagmänner ihre Stellung als vom Volk gewählte Richter verloren und Inhaber eines staatlichen Amtes wurden, um das sie sich zu allererst zu kümmern hatten³¹⁴. Da sich die Vorarbeiten an SRL über Jahrzehnte hinzogen, entschied sich Karl XI. dafür den von der LK unter dem Vorsitzenden Gyldenstolpe ausgearbeiteten Vorschlag für eine Prozessordnung vorab zum Gesetz zu erheben. Das geschah am 4. Juli 1695³¹⁵. Es enthielt Vorschriften über Klageerhebung, rechtmäßige Säumnisgründe, Verhandlung der Klage vor Gericht, Bevollmächtigte, Vergleich, Prozesskosten, Urteilsverkündung und Zwangsvollstreckung. Diese Prozessordnung ist die wichtigste Grundlage für das Gerichtsverfahren nach SRL geworden. Infolge dieser praktisch erprobten Vorarbeit drehten sich die Verhandlungen im Reichstag fast nur noch um rechtspolitische Fragen.

b) Versäumnisurteil

Heftig bewegt wurde z. B. das Problem, wann ein Versäumnisurteil erlassen werden könne. Die in KrL vorgesehene dreimalige Ladung³¹⁶ schien jetzt veraltet, zumal zwischenzeitlich erlassene Rechtsvorschriften³¹⁷ sich mit einmaliger Ladung begnügten. Auch die Rechtsmittel gegen Versäumnisurteile bewegten die Gemüter³¹⁸. Das Ergebnis der Beratungen findet sich in SRL, Rb c. 12.

c) Prozessvertreter

Auch die Zulassung von Prokuratoren und Advokaten bei Gericht war streitig. Dass die Parteien ihre Sache vor Gericht selbst führten, war allmählich abgekommen, so dass sich geschäftsmäßige Sachwalter aufgetan hatten. Sie standen jedoch weithin im Rufe,

309 Schwedisch: „*kämmersrätt*“ (SRL, Rb c. 5).

310 Schwedisch: „*kämnerer*“.

311 Schwedisch: „*rådstuvurätt*“ (SRL, Rb c. 6).

312 Schwedisch: „*hofrätt*“ (SRL, Rb c. 8).

313 Vgl. für das Lagmannsgericht: SRL, Rb c.3:3,4; für das Rathausgericht: SRL, Rb c. 6:1-5; für die Hofgerichte: SRL, Rb, c. 8:2.

314 Vgl. *Jan Eric Almquist*, 1964³: *Processrättens historia*, Stockholm, S. 7; 12; vgl. Kongl. Bref til samtl. Hofrätterne, at Häradz höfdingarne ey måge bruka Substituter v. 30. Juni 1681 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 737, und *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 17), S. 51.

315 S. o. Fn. 240.

316 Vgl. KrL, Tgb c. 12:1; vgl. auch Tgb c. 13, wo Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Grundstückssachen vorgesehen ist (im Gegensatz zu MEL, Tgb c. 9).

317 Vgl. *Stadga om Rättegång* v. 25. Febr. 1598 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 112), und *Sweriges Rijkets Siö-Lag* v. 12. Juni 1667 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 478), *Skipmålalabalk* c. 3ff (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 533ff). Den Abschluss dieser Entwicklung bildeten die §§ 2 und 12 der oben (Fn. 240) erwähnten Prozessordnung von 1695. Vgl. zum Ganzen: *Wilhelm Sjögren*, 1902: *Förarbeterna till Sveriges rikets lag*, in: TFR 1902, S. 1 ff (34ff); *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 115f.

318 Vgl. *Wilhelm Sjögren*, 1902: *Förarbeterna* (wie Fn. 317), S. 38ff.

die Prozesse zu verschleppen. Axel Oxenstierna meinte, dass sie die Justiz korrumpierten³¹⁹. Deshalb ergingen im 17. Jahrhundert mehrere Verordnungen, welche die geschäftsmäßige Vertretung vor Gericht verboten³²⁰. Bald aber sah man die Advokaten als notwendiges Übel an und regelte nur noch die Voraussetzungen ihrer Zulassung³²¹. In der Folge bildete sich an Svea Hovrätt eine geschlossene Advokatur heraus, deren Mitglieder dieselbe theoretische und praktische Ausbildung genossen hatten wie die Mitglieder des Hofgerichts³²². Das Ergebnis des Meinungsstreites um die Advokatur findet sich in SRL, Rb c. 15 mit seinen 16 Paragraphen.

d) Rechtsmittel

Weiter wurden die Rechtsmittel überarbeitet. Die Pflicht des Berufungsklägers, die Klage beim Obergericht zu erheben und sie dem Gegner zuzustellen, war schon in der Prozessordnung von 1695³²³ aufgehoben worden, soweit es die Anrufung des Rathaus- und Hofgerichts betraf. Jetzt schlug die LK vor, die Pflicht des Berufungsklägers, den Gegner zu laden, überhaupt abzuschaffen. Trotz Widerspruchs von Abrahamsson und Lagmann Liljegren pflichteten die Stände dem Vorschlag der LK bei³²⁴. Auch die von der LK in Rb, c. 25:21, 22 vorgesehenen Nichtigkeitsklagen, gegen die Abrahamsson Bedenken anmeldete, hat der Reichstag zum Gesetz erhoben³²⁵.

e) Eidesleistung vor Gericht

Ein besonderes Problem bildete die Eidesleistung vor Gericht. Zwar hatte die königliche Verordnung vom 30. Oktober 1695³²⁶ die Eidhelfer abgeschafft, aber gleichwohl war noch immer die Meinung weitverbreitet, es werde im Prozess zu viel geschworen³²⁷. Noch während des Reichstages von 1734 erklärte König Friedrich I. dem Erzbischof Erik Brenzelius, welchen Abscheu er vor der Entweihung des Gottesnamens habe, die darin liege, dass in den geringsten Sachen Eide geschworen würden. Er knüpfte daran die Bitte an die Stände, für eine Änderung dieses Missstandes zu sorgen. Die Geistlichkeit folgte dem³²⁸.

Aus demselben Grunde wandte sich Abrahamsson gegen den Gefährdeeid³²⁹, der aus dem gemeinen Recht in die Prozessordnung von 1615 Eingang gefunden hatte, durch

319 *Erik Gutsav Geijer*, 1836: Svenska folkets historia, Bd. III: Till konung *Carl X. Gustav*, Örebro, S. 60.

320 Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 111, Fn. 1

321 *Wilhelm Uppström*, 1884: Öfversigt af den svenska processens historia, S. 106, 112; vgl. z.B. Kongl. Brev til alle Hof och Öfwerrätter angående hämmandet af hwariehanda mißbruk med auocerander på landet, v. 20, März 1694 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1367).

322 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 112, Fn. 3

323 Vgl. die kgl. Verordnung oben Fn. 240, §§ 7, 9, 17 bei *Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1418, 1421.

324 Vgl. SRL, Rb c. 25:1, 6, 7, 11 und *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 117f.

325 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 118f.

326 Förordning huruledes med Edegångar wid Dom, stolarne förhållas skal, v. 30. Okt. 1695 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1429): ...*förthenskul will Kongl. May:t härefter i gemen sådane Edegårdsmän hafwa afskaffat...*; vgl. auch *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 119.

327 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 119f.

328 *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 120, Fn. 1.

329 Gemeint ist der Kalumnieneid des römisch-kanonischen und gemeinen Rechts, ein promissorischer Eid, mit dem eine ehrliche Prozessführung versprochen wurde, vgl. *Wolfgang Sellert*, 1978: Art. Kalumnieneid in HRG¹, Bd. II, Sp. 566 – 570 und 2012: in HRG², Sp. 1538 – 1540.

königliche Resolution vom 16. Oktober 1723 bestätigt worden³³⁰ und von der LK in den Entwurf aufgenommen wurde. Die Stände billigten schließlich die Gründe der LK für die Beibehaltung des Gefährdeedes, so dass er in Rb, c. 14:9 Gesetz wurde³³¹.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass einige Grundsätze der Richterregeln in das Prozessrecht von SRL eingegangen sind³³². So finden sich die Richterregeln 14 und 20 über die Berücksichtigung der Landessitte in Rb c. 1:11 wieder; Richterregel c. 16:17 über die Beweiskraft eines Geständnisses in Rb c. 17:36 und Richterregel c. 30: 2 über den Parteieid des Klägers in Rb c. 17:34 wieder. Vermutlich geht die Aufnahme dieser Regeln auf Cronhielms Wirken als Vorsitzender der Gesetzeskommission zurück³³³.

f) Folter

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war in Schweden die Folter zwar generell verboten³³⁴, aber weiterhin in einigen besonderen Fällen befohlen oder gebraucht worden³³⁵. Rb c. 17:37 wiederholte das Folterverbot, ermöglichte es doch dem Richter, bei schweren Verbrechen und dringendem Tatverdacht den Angeklagten durch schweren Kerker zum Geständnis der Wahrheit zu bringen. Doch sollte der Richter von dieser Maßnahme nur sparsamen Gebrauch machen.

Abrahamsson bemerkte mit Recht dagegen, dass diese „Beugehaft“ nichts anderes als eine Art Folter sei, konnte sich aber gegen die LK nicht durchsetzen. Die auf die guten Erfolge der Praxis in dieser Hinsicht verwies. So wurde die Vorschrift Gesetz. Sie ist erst durch königliche Verordnung vom 12. September 1868 aufgehoben worden³³⁶.

g) Sonstige Reformfragen

Auch andere Anträge Abrahamssons wurden abgewiesen³³⁷, so die Schweigepflicht des Richters über die Urteilsberatung³³⁸ abzuschaffen, weil das gerichtliche Verfahren stets

330 Vgl. Kong. May:tz til Swerige Rättegångs-Proceß v. 23. Juni 1615 (*Johan Schmedeman* [wie Fn. 7], S. 143), §§ 16, 17. Der § 16 gibt die Eidesformel (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 153f); vgl. auch die >Prozeßordnung von 1695 (o. Fn. 240), § 9 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1418); die Regelung ist abermals wiederholt in: Resolution på Kongl. Giöta-Häf-Rätts Memorial v. 16. Okt. 1723, § 2 (*Reinhold Gustaf Mordée* (wie Fn. 43) Bd. I, S. 419 (420)).

331 Die Formel des Gefährdeedes ist in SRL, Rb c. 14:9 wörtlich vorgeschrieben.

332 Vgl. *Henrik Munktel*, 1939: Domareregler i praxis före 1734 års lag, in: *Svensk Juristtidning*, S. 516ff; *Jan Eric Almquist*, 1951²: Domareregler från den yngre landslagens tid, 2. omarb. upl. 1951, Uppsala, S. 27ff; *Gerhard Schmidt*, 1966: Die Richterregeln des *Olavus Petri*, Göttingen, § 200.

333 Vgl. dazu *B. Wedberg*, 1942: *Gustav Cronhielm* och domarreglerna, in: *Svensk Juristtidning*, S. 632ff; zu *Cronhielms* Wirken als Vorsitzender der LK vgl. *Åke Holmbäck*, 1934: *Cronhielm* och 1734 års lag, in: *Minnesskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. I, S. 54ff.

334 Vgl. Kongl. May:tz Förordning om...“General och Regementz Rätterne“... v. 2. März 1683, § 23 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 828 (837)); durch Kongl. Brev til Dorpats Hovrätt hurledes the sig uti Criminalsakers afdömande med mißtänkte Personer förhålla skola v. 22. Dez. 1686 (*Johan Schmedeman* (wie Fn. 7), S. 1087) wurde dem Hofgericht Dorpat aufgegeben, diese Vorschrift zu beachten, da dort „bei belastenden Umständen“ der Brauch geübt werde, „den Angeklagten zu peinigen und zu foltern, damit er die Wahrheit bekenne“.

335 Vgl. Die Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 124, Fn. 3.

336 Vgl. *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 125.

337 Z. B. zu Rb c. 25:19 (Verfall der Berufungsgebühr), Rb c. 19:1 (Buße des säumigen Richters); zu RB c. 14:2, 3, 5 – 8; 15:16; 16:1, 2, 5 (Teilhabe des Richters an Bußen, die er selbst verhängte).

338 Enthalten im Richtereid in SRL, Rb c. 1:7.

öffentlich gewesen sei oder – aus demselben Grunde – die Vorbereitung des Verfahrens durch Schriftsätze aufzugeben³³⁹, weil es die Prozesse verschleppe. Die Antwort der LK, in umfangreichen oder Punktesachen seien die Schriftsätze unumgänglich, auch führe die Protokollierung des mündlichen Parteivorbringens zu denselben Weitläufigkeiten, überzeugte den Reichstag, so dass er dem Vorschlag der Lk folgte³⁴⁰.

C. Würdigung des Gesetzbuches

Als der Reichstag das Gesetzbuch am 14. Dezember 1734 annahm³⁴¹, waren seit der Einsetzung der Kommission im Jahre 1686 inzwischen 48 Jahre vergangen, und es gingen noch zwei weitere Jahre ins Land, bis das Gesetzbuch am 1. Sept. 1736³⁴² in Kraft trat. Dass die Vorbereitungszeit so lang wurde, lag am allerwenigsten an der Arbeit der Lk, sondern vor allem an den außen- und innenpolitischen Ereignissen. Das Ergebnis ist gleichwohl (oder gerade deshalb) beeindruckend.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Gesetzeskommission nicht nur sehr gründlich, sondern auch recht vorsichtig vorgegangen ist und das geltende Recht behutsam fortgebildet hat. Schroffe Brüche mit der Vergangenheit sind überall vermieden. Die in der Rechtsprechung und den eingeholten Gutachten lebende Rechtsanschauung ist berücksichtigt, so dass das neue Werk das Rechtsgefühl seiner Zeit widerspiegelt. Das geht sogar so weit, dass man im Wesentlichen die alte Einteilung in Abschnitte und deren Anordnung beibehielt, obwohl die damals in der Rechtswissenschaft auch lebenden romanistischen Anschauungen eine andere Systematik hätten möglich erscheinen lassen.

Natürlich haben sich auch rechtspolitische Tagesanschauungen (etwa im Ehe- und Strafrecht) geltend gemacht, und kühne Neuerer – Wie Petter Abrahamsson, der seiner Zeit vielfach um ein halbes Jahrhundert voraus dachte – konnten sich gegenüber der konservativen LK und dem ebenso denkenden Reichstag nicht durchsetzen.

Besonders hervorzuheben ist die Sprache des Gesetzbuches. Einer der Beschwerdepunkte, die Anlass zur Gesetzgebungsarbeit gegeben hatten, war es gewesen, dass das Altschwedisch von KrL nunmehr weitgehend unverständlich geworden sei, und man ein verständliches Gesetzbuch brauche³⁴³. In den Vorarbeiten bis 1686 und noch eine Zeitlang danach schien die barocke Amtssprache der Verwaltung und der Gerichte – angereichert mit Romanismen – das Gesicht des neuen Gesetzbuches bestimmen zu sollen. Doch ist es diesem Schicksal, das es allzu zeitgebunden gemacht und schnell hätte veralten lassen, glücklich entronnen. Nachdem Gustav Cronhielm³⁴⁴ im Jahre 1710 Vorsitzender der LK geworden war, leitete er nicht nur eine sachliche Überarbeitung der bisherigen Entwürfe ein, sondern sorgte auch dafür, dass Karl Lundius³⁴⁵ sie

339 Vgl. SRL, Rb c. 14:1, 4.

340 Vgl. die Nachweise bei *Per Adolf Östergren* (wie Fn. 48), Bd. I, S. 19ff.

341 Vgl. *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. II, S. 1155, § 7:...*„Rikens Råd och Ständer ...förklara,... at de denna ...nya Lagen erkiänna, gilla och wedertaga för en allmän, beständig och oryggelig Sweriges lag...“*.

342 Vgl. *Reinhold Gustaf Modée* (wie Fn. 43) Bd. II, S. 1266 und 1307.

343 Vgl. oben S. 6.

344 *Greve Gustav Cronhielm* (1664 – 1737), über ihn und seine Tätigkeit vgl. *Åke Holmbäck* (wie Fn. 333), S. 54ff und *Hans Järta*, 1850: *Minne av Gustav Cronhielm*, in: Svenska akademiens handlingar.

345 *Carl Lundius* (1638 – 1715), Professor in Uppsala, wurde 1712 von *Cronhielm* mit der Durchsicht der bisherigen Entwürfe betraut, vgl. über ihn: *Nils Ahnlund*, 1927: *„Nils Rabenius“*: Studier i svensk historio-grafi, Stockholm.

sprachlich durchforstete. Das Ergebnis dieser Arbeit lag 1714 als „*Lundii förslag*“ vor³⁴⁶ und hat die weiteren Arbeiten stark beeinflusst.

Cronhielm selbst übte einen zweifachen Einfluss auf die Sprachgestalt des Gesetzbuchs aus: Nach Holmbäcks Untersuchungen³⁴⁷ hat er eigenhändig Vorschläge für drei Abschnitte (Erb- und Prozessrecht sowie Diebstahl) ausgearbeitet. Außerdem wirkte er als Vorsitzender der Kommission auf angemessene Gesetzessprache hin³⁴⁸. Es gelang ihm, sie so klar, knapp, kernig und anschaulich zu gestalten, dass das Werk sprachlich wie aus einem Guss wirkt und Vorbild geworden ist für alle weitere Gesetzgebung in Schweden³⁴⁹.

Noch etwas ist durch diese Bemühungen erreicht worden: Alle Romanismen der damaligen Gesetzessprache sind getilgt und die aus dem gemeinen Recht übernommenen Institute sprachlich so gefasst, dass sie wie überkommenes schwedisches Recht wirken und man ihnen ihre Herkunft nicht mehr ansehen kann. Es bedurfte schon eindringender Untersuchungen³⁵⁰, um ihren Ursprung aufzudecken.

Man wird Åke Holmbäck zustimmen können³⁵¹, wenn er sagt, dass SRL ein im wesentlichen konservatives Werk ist, das die Rechtsentwicklung Schwedens seit dem Mittelalter sammelt, sichtet und in eine zeitgemäße Form gebracht hat, dass es also mehr Abschluss einer langen Entwicklung als Aufbruch zu neuen Ufern gewesen ist.

Die auf 1736 folgenden Jahre waren rechtspolitisch ziemlich ruhig, so dass erst 1777 bzw. 1779 eine Änderung des Gesetzbuches notwendig wurde³⁵². Die geistigen Umwälzungen, die das 18. Jahrhundert abschlossen, und die sich in Schweden in den Jahren 1789 und 1809 politisch und rechtspolitisch auswirkten, führten auch zur Änderung von SRL. Erwähnt seien nur die Einführung der Religionsfreiheit, die Humanisierung des Strafrechts, die Befreiung des Handels von mancherlei Beschränkungen, die Verbesserung der Rechtstellung der Frau und die Bodenbefreiung, die sich in der Aufhebung des Beispruchsrechtes der Erben und der Teilungsvorschriften geltend machte.

Doch zeigte sich in diesem Angleichungsprozess, der das ganze 19. Jahrhundert hindurch währte, auch die Lebenskraft des Gesetzbuches, das wegen seiner konkret-allgemeinen Fassung und der geringen systematischen Durchbildung für lange Zeit solche Neuerungen aufnehmen konnte, ohne dass der gegebene Rahmen gesprengt wurde.

Dass heute von dem großen Werk des 18. Jahrhunderts kaum mehr 50 Paragraphen geltend³⁵³, steht auf einem anderen Blatt.

346 Vgl. dazu *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 68; *Lundius'* Ruf in der Rechtsgeschichte ist demgegenüber weniger gut.

347 Vgl. *Åke Holmbäck* (wie Fn. 333), S. 62ff, 79.

348 Vgl. *Åke Holmbäck* (wie Fn. 333), S. 88f.

349 *Ivar Wilhelm Sjögren/Sten Gagnér*, 1947³, Kompendium över den Svenska rätthistoriens allmänna del, 3. upl. Lund, S. 86; *Karl Gustaf Westman* (wie Fn. 2), S. 70; *Åke Holmbäck* (wie Fn. 333), S. 88f.

350 So derjenigen *Stig Jägerskiölds, Heikki Ylikangas'* und anderer, um dies klarzustellen, vgl. o. Fn. 18.

351 Vgl. *Åke Holmbäck* (wie Fn. 333), S. 88, Fn. 1.

352 Vgl. Nådiga Förordning angående tiden til Vads och Besvärs fullföljande i Vasa Hofrätt v. 14. Nov. 1777 und Kongl. May:tz Nådiga Förordning angående Ändring uti allmänna Lagens stadgande i åtskilliga rum v. 20. Jan. 1779, in: *Minneskrift ägnad 1734 års lag*, Bd. III, 1934, S. 261 und 263ff.

353 Vgl. *Stig Strömholm* 1976: Charakteristische Merkmale schwedischer Gesetzgebung, in: *Jürgen Rüdiger* (Hrsg.): *Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*, Berlin etc. S. 50ff, insbesondere S. 52.

Abkürzungen

Æb, Äb	Ærftha balkær (Erbarechtsabschnitt)
asw.	altschwedisch
Bb	Bygda Balkær (Landbaurecht)
BjR	Bjärköa Rätt
c.	capitulum, Kapitel
Db	Drapa balkær (Toschlagsabschnitt)
Drvd	Drap med vadha (unvorsätzliche Tötung)
Drvl	Drap med vilia (vorsätzliche Tötung)
DL	Dalalagen (Recht der Landschaft Dalarne)
DS	Diplomatarium Svecanum, utg. af <i>Johannes Gustav Liljegren et aliis</i> , Bd. I- ..., Stockholm 1829ff
ES	Eghna Salur (Bodenverkauf)
Eths	Ethsöre (Eidschwurabschnitt)
Fb	Fornæmisbalkær (Gebrauchsanmaßungsabschnitt)
Gb	Gipta balkær (Eherechtsabschnitt)
GL	Gutalagen (Gotlands Landschaftsrecht)
Grat.	Gratian
HälsL	Hälsingelag (Recht der Landschaft Hälsingeland)
Hb	Handelsbalk (Handelsabschnitt)
Hgb	Högmålsbalk (Schwerverbrechensabschnitt)
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage hrsg. v. <i>Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann</i> , 5 Bde, Berlin 1971 – 1998; 2. Auflage hrsg. v. <i>Albrecht Cordes et al.</i> , Berlin, Bd. I, 2008-...
H-W	<i>Åke Holmbäck/Elias Wessén</i> : Svenska Landskapslagar tolkade och förklarade för nutidens Svenskar, Serien I - V, Stockholm 1933 – 1946 [SLL]
JB	Jortha balkær (Grundstücksabschnitt)
JFT	Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland
Kgb	Konunga balkær (Königsabschnitt)
Kkb	Kirkiu balkær (Kirchenabschnitt)
Kmb	Köpmålabalk (Kaufrechtsabschnitt)
Kongl.	Konglig (königlich)
Kungl.	Kunglig (königlich)
Krb	Kristnu balkær (Christenabschnitt)
lat.	lateinisch
LK	Lagkommission (Gesetzeskommission)
Maj:ts	
May:tz	Majestæts
Mb	Missgärningsbalk (Strafrechtsabschnitt)
Md	af mandrapi (Totschlagsabschnitt in VgL I)
MEL	Magnus Erikssons Landslag
MESL	Magnus Erikssons Stadslag
ÖgL	Östgötalagen (Landschaftsrecht von Östergötland)
Pr	principium
Rb	Ræfsta balkær (Rechtgangsabschnitt) oder Rättlösa balkær (Rechtlosigkeitsabschnitt)

Sb	Straffbalk (Abschnitt über Strafen und ihren Vollzug)
SBL	Svenskt Biografiskt Lexikon, Stockholm 1918ff
SDHK-Nr.	Svenskt Diplomatariums Huvudkartotek- Nr.
Sdml	Södermannalagen (Landschaftsrecht von Södermanland)
SGL	Samling af Sweriges Gamla Lagar, utg. af <i>Hans Samuel Collin</i> och <i>Carl Johan Schlyter</i> , Bde I – XIII, Lund/Stockholm 13 Bde, Lund/Stockholm 1827 - 1877)
SHT	Historisk Tidskrift, Stockholm 1881 ff
SkL	Skånelagen (Landschaftsrecht von Schonen)
SRL	Sveriges Rikes Lag von 1734
Sthlm	Stockholm
Strb	Straffbalk (Abschnitt über Strafen und IhrenVollzug)
Svd	Saramal med vadha (unvorsätzlicheVerwundung)
SvJT	Svensk Juristtidning
Svl	Saramal med vilia (vorsätzliche Verwundung)
Tgb	Tingmalabalk (Prozessrechtsabschnitt)
Tjb	Tiuffabalk (Diebstahlsabschnitt)
Ub	Utsökningsbalk (Zwangsvollstreckungsabschnitt)
UplL	Uplandslagen (Landschaftsrecht von Uppland)
utg.	utgiven (herausgegeben)
Vath	Vatha mal och sara mal (Ungefährwerksabschnitt)
vgl.	vergleiche
VgL I	Älteres Västgötag (Landschaftsrecht von Västergötland)
VgL II	Jüngerer Västgötag
VgL III	Västgötag, Lydekini Excerpter, (Auszüge des Lydekinus)
VgL IV	Västgötag, Statuta Generalia
Visby StL	Visby stadslag (Recht der Stadt Visby auf Gotland)
VmL	Västmannalag (Landschaftsrecht von Västmanland)
Wb	Witherbo balkær (Dorfschaftsabschnitt)
ZRG, GA	Zeitschrift der Savingy-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtei- lung